

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 61

vom 15. April 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder ausgenommen Vizekanzler F i n k, Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r und die Unterstaatssekretäre Dr. E l l e n b o g e n und P f l ü g l.

Zugezogen:

Sektionschef im Staatsamt der Finanzen Dr. G r i m m, ferner zu Punkt 11, Sektionschef im Staatsamt für Äußeres G ü n t h e r.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 15.00 – 17.45.

Reinschrift (32 Seiten), Konzept, stenographisches Protokoll, Entwurf der Tagesordnung mit drei Beilagen, die nicht behandelt wurden:

Gesetz über die Außerkraftsetzung des Gesetzes StGBI Nr. 36 über die Verwendbarkeit der von der Salzburger Landesversammlung auszugebenden Teilschuldverschreibungen (2 Seiten, gedruckt)

Gesetzesentwurf hinsichtlich der definitiven Anstellung der Bezirksschulinspektoren (11 Seiten)

Antrag auf Ordnung der Empfänge in den Staatsämtern (2 Seiten)

Entwurf der Tagesordnung

Inhalt:

1. Regelung des Reise- und Sommerverkehrs.
2. Bestimmung des 1.Mai als Schul- und Amtsfeiertag; Auszahlung der Gehalts- und Dienstbezüge an alle Staatsangestellten für den Monat Mai bereits am 30. April.
3. Einführung der Sommerzeit mit 28. April l. J.
4. Ententekommission zur Verhinderung der Einfuhr von Kriegsmaterial und Lebensmitteln nach Deutschland und Ungarn.

5. Frage einer Unterbringung der Invaliden in den Schlössern Schönbrunn, Hetzendorf und Laxenburg.

6. Beitritt der Staatsregierung zu einer Reihe von Beschlüssen des niederösterreichischen Landesausschusses beziehungsweise des niederösterreichischen Landesrates sowie des kärntnerischen Landesausschusses über die Einhebung von Umlagen in Gemeinden Niederösterreichs und Kärntens.

7. Ausdehnung der Vollmacht des Universitätsprofessors Hofrates Dr. Oswald Redlich auf die Archive der früher gemeinsamen und österreichischen Zentralstellen.

8. Gewährung eines außerordentlichen Übergangsbeitrages für die deutschösterreichischen Staatsbediensteten aus Anlass der bestehenden außergewöhnlichen Teuerungsverhältnisse.

9. Gesetzentwurf über den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

10. Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung des Landes Salzburg über die Errichtung einer Doppelbürgerschule in Bischofshofen.

11. Anwendung der Dienstpragmatik auf die Beamten und Diener des deutschösterreichischen Auswärtigen Dienstes.

12. Gewährung einmaliger Mehrbezüge an das Lehrpersonal der Exportakademie.

13. Befristung des Treugelöbnisses der deutschen Beamten für den tschechoslovakischen Staat mit 30. April 1919.

14. Vollzugsanweisung, betreffend Festsetzung der Zuständigkeit hinsichtlich der staatshoheitlichen und staatsaufsichtsrechtlichen Angelegenheiten des Luftfahrtwesens.

15. Zuständigkeit des Staatssekretärs für Verkehrswesen zur Beförderung von Staatseisenbahnbeamten in die 5. und 4. Dienstklasse.

16. Erhöhung der Bezüge der Kriegsbeschädigten.

17. Fortführung der Sonderaktion zur Unterstützung der arbeitslosen Textilarbeiter.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 6 betr. Übersichtstabelle des Staatsamtes des Inneren, Zl. 18168, über alle jene Beschlüsse der niederösterreichischen und Kärntner Landesausschüsse hinsichtlich der Einhebung von Umlagen in deren Gemeinden (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Ausdehnung der Vollmacht von Univ.Prof. HR Dr. Oswald Redlich auf die Archive der früheren gemeinsamen und österreichischen Zentralstellen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesantrag des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, Zl. 8135/1919 zum Schutz der Alpen und der Förderung der Alpwirtschaft (9 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 10 betr. Gesetzesbeschluss der prov. Landesversammlung Salzburg auf Errichtung einer Bürgerschule in Bischofshofen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Anwendung der Dienstpragmatik die Beamten und Diener des Auswärtigen Dienstes (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Gewährung einmaliger Mehrbezüge an das Lehrpersonal der Exportakademie (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Antrag des Staatsamtes für Justiz Zl.6862/19 und 6878/19 auf Befristung des Treuegelöbnisses deutscher Beamter für den tschechoslowakischen Staat mit 30. April 1919 (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen Zl. 885/Präs auf Festsetzung der Zuständigkeit hinsichtlich der staatshoheitlichen und staatsaufsichtsrechtlichen Angelegenheiten des Luftfahrtwesens (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des Staatsamtes für Verkehrswesen Zl. 317/Präs auf Forderung der Zuständigkeit für die Beförderung von Staatseisenbahnbeamten in die V. und IV. Dienstklasse (2 Seiten)

1.

Regelung des Reise- und Somerverkehres.

Staatssekretär L ö w e n f e l d - R u s s teilt mit, dass sich die Landesregierungen in Graz, Innsbruck und Linz gegenüber dem ihnen zur Begutachtung übermittelten Entwürfe einer Verordnung der Gesamtregierung wegen Aufhebung der Beschränkungen des Einreiseverkehrs durchaus ablehnend verhalten. Es werfe sich daher die Frage auf, ob im Kabinette die Auffassung vorherrsche, dass mit der Hinausgabe dieser Verordnung gleichwohl und zwar unter Berücksichtigung konkreter Wünsche der Landesregierungen, die bei der morgigen Besprechung über diesen Gegenstand vorgebracht werden dürften, vorgegangen werden sollte.

Nach einer eingehenden Debatte, an der sich nebst dem Vorsitzenden und dem Referenten noch die Staatssekretäre Dr. B a u e r und Dr. B r a t u s c h beteiligten, wird Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s vom Kabinettsrat eingeladen, die Konferenz mit den Landesregierungen abzuhalten, einen einschlägigen Verordnungsentwurf unter anfälliger Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Besprechung auszuarbeiten und ihn dem nächsten Kabinettsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Ferner wird Staatssekretär Dr. B r a t u s c h eingeladen, dem Kabinettsrate ehestens den Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung zu unterbreiten, mit welcher die Verordnung des Gesamtministeriums vom

25. Juli 1914, R.G.B1. Nr. 158, betreffend die Erlassung von Ausnahmeverfügungen, aufgehoben wird; hiedurch soll den Ländern die Möglichkeit genommen werden, sich bei ihren verschiedentlichen Einreiseperrmaßnahmen auf die bezogene Verordnung zu berufen.

Endlich wird Staatssekretär Dr. B r a t u s c h eingeladen, der Frage näherzutreten, in welcher Form die volle Verkehrsfreiheit zwischen allen Teilen des Staatsgebietes gesetzlich sichergestellt werden könnte, wodurch von vornherein entgegengesetzten Entschlüssen autonomer Körperschaften die Rechtskraft aberkannt würde und gleichzeitig die Möglichkeit gegeben wäre, zuwiderhandelnde Organe straf-, gegebenenfalls auch zivilrechtlich verantwortlich zu machen.

2.

Bestimmung den 1. Mal als Schul- und Amtsfeiertag; Auszahlung der Gehalts- und Dienstbezüge an alle Staatsangestellten für den Monat Mai bereits am 30. April.

Staatssekretär P a u l weist darauf hin, dass von den Staatseisenbahnbediensteten das Verlangen gestellt werde, es möge der 1. Mai künftighin im Dienstbetrieb gleich einem Feiertage behandelt werden; gleichzeitig möge die Gehaltsauszahlung für den Monat Mai bereits am 30. April vorgenommen werden. Da für den Fall, als diesem Wunsche entsprochen werden sollte, eine Reihe von Verfügungen erlassen werden müsste, ersuche der sprechende Staatssekretär bereits jetzt um eine diesbezügliche Stellungnahme des Kabinetts.

Nachdem der Vorsitzende darauf verwiesen hatte, dass der 1. Mai auch schon im Deutschen Reiche als Feiertag erklärt worden sei, beschließt der Kabinettsrat diesen Tag als Schul- und Amtsfeiertag zu erklären. Gleichzeitig stimmt der Kabinettsrat der Auszahlung der Gehälter an sämtliche Staats- und Staatsbahnbediensteten für den Monat Mai bereits am 30. April zu.

3.

Einführung der Sommerzeit mit 28. April l. J.

Staatssekretär P a u l führt aus, dass Deutschland, die Schweiz weiters die tschechoslovakische und die jugoslawische Republik die Einführung der Sommerzeit abgelehnt haben. Nachdem sohin lediglich Italien und die ungarische Räterepublik, eventuell noch der polnische Staat die Sommerzeit eingeführt haben beziehungsweise einführen werden, werfe sich die Frage auf, ob der von der Staatsregierung bereits gefasste positive Beschluss nicht etwa rückgängig gemacht werden sollte. Nach einer hierüber abgeführten kurzen Debatte beschließt der Kabinettsrat, an seinem ursprünglichen Beschlusse betreffend

die Einführung der Sommerzeit mit 28. April d. J. festzuhalten.

4.

Ententekommission zur Verhinderung der Einfuhr von Kriegsmaterial und Lebensmitteln nach Deutschland und Ungarn.

Staatssekretär P a u l bringt zur Kenntnis, dass die Entente die Einsetzung einer 4 gliedrigen Kommission mit dem Sitze in Wien zur Verhinderung der Einfuhr von Kriegsmaterial und Lebensmitteln nach Deutschland und Ungarn angekündigt habe.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis und beschließt, hierüber eine offizielle Verlautbarung an die Presse hinauszugehen und zwar bevor die Kommission ihre Wirksamkeit beginnt. In dieser Bekanntgabe wird ausdrücklich auf den Zusammenhang der Tätigkeit dieser Kommission mit der Freigabe der Blockade für Deutschösterreich hinzuweisen sein. Mit der Verfassung dieser Verlautbarung wird das Staatsamt für Verkehrswesen betraut.

5.

Frage einer Unterbringung der Invaliden in den Schlössern Schönbrunn, Hetzendorf und Laxenburg.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Invaliden die Forderung gestellt haben, es möge ihnen die Schlösser Schönbrunn und Hetzendorf als Unterkunftsstätten zur Verfügung gestellt werden.

Über Einladung des Vorsitzenden teilt hierauf Sektionschef Dr. B e c k mit, er habe bereits mit dem Schlosshauptmanne von Schönbrunn und Hetzendorf diesbezüglich Rücksprache gepflogen und hätte sich an der Hand der einschlägigen Pläne die Überzeugung verschaffen können, dass in Hetzendorf keinerlei Möglichkeit für eine Unterbringung der Invaliden bestehe, zumal die Trakte vor dem Hauptgebäude bereits vollständig belegt seien (private Mietwohnungen und Dienerschaftsräume). Was Schönbrunn anbelangt, seien die meisten der in Betracht kommenden Räumlichkeiten gleichfalls schon vermietet. Leer seien lediglich die 30 Zimmer der sogenannten Valerieappartements, weiters käme noch der große Gardehof in Betracht, der mit seinen zwei großen Räumen für beiläufig 100 Mann aufnahmefähig erscheine. Auch das Hauptgebäude des Schönbrunner Schlosses eigne sich bei seiner Anlage kaum für die gedachten Zwecke. Hingegen könnte das Schloss Laxenburg hiezu herangezogen werden, dessen Räumlichkeiten gegenwärtig noch verfügbar seien. Es würde sich seines Erachtens empfehlen, eine Abordnung der Invaliden in die genannten Schlösser zu

führen und sie durch einen Lokalausweis von den Unterbringungsmöglichkeiten zu überzeugen.

Der Kabinettsrat beschließt, dass der Vorstand des Zentralverbandes der Invaliden einzuladen sei, die Schlösser Schönbrunn, Hetzendorf und Laxenburg in Augenschein zu nehmen, um dem Zentralverband dann berichten zu können, ob beziehungsweise welche Räume zur Unterbringung der Invaliden geeignet erscheinen.

6.

Beitritt der Staatsregierung zu einer Reihe von Beschlüssen des n.ö. Landesausschusses bezw. des n.ö. Landesrates sowie des kärntnerischen Landesausschusses über die Einhebung von Umlagen in Gemeinden Niederösterreichs und Kärntens.

Der Vorsitzende erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zum Beitritt der Staatsregierung zu nachstehenden Beschlüssen der Landesverwaltung in Niederösterreich und Kärnten:

Beschluss des niederösterreichischen Landesausschusses vom 10. September 1918, betreffend Einhebung einer 100% übersteigenden Umlage in den Schulsprenkeln Schandachen, Illmanns und Reingers der Katastralgemeinde Schandachen im Jahre 1918;

Beschluss des niederösterreichischen Landesausschusses vom 24. September 1918, betreffend Einhebung einer 100% übersteigenden Umlage in den nach Steinbach eingeschulten Gemeindeteilen der gleichnamigen Gemeinde im Jahre 1918;

Beschluss des niederösterreichischen Landesausschusses vom 18. Juni 1918, betreffend Einhebung einer 100% übersteigenden Umlage auf die Hauszins- und Erwerbsteuer im Markte Türnitz für das Jahr 1917;

Beschluss des niederösterreichischen Landesausschusses vom 18. Juni 1918, betreffend Einhebung einer 100% übersteigenden Umlage auf die Hauszins- und Erwerbsteuer im Markte Türnitz für das Jahr 1918;

Beschluss des niederösterreichischen Landesausschusses vom 22. Oktober 1918, betreffend Einhebung einer 100% übersteigenden Umlage in den nach Waidhofen a. d. Thaya eingeschulten Gemeindeteilen der Katastralgemeinde Klein-Eberhards durch die Ortsgemeinde Jarolden für das Jahr 1918;

Beschluss des niederösterreichischen Landesausschusses vom 23. August 1918, betreffend Einhebung einer 100% übersteigenden Umlage in der Gemeinde Schrattenbach für das Jahr 1918;

Beschluss des niederösterreichischen Landesausschusses vom 15. Oktober 1918,

betreffend Einhebung einer 100% übersteigenden Umlage in den Schulsprenkeln Kirchberg am Wechsel, Trattenbach und Ottertal der Gemeinde Molzegg für das Jahr 1918;

Beschluss des niederösterreichischen Landesausschusses vom 8. Oktober 1918, betreffend Einhebung einer 100% übersteigenden Umlage in den Schulsprenkeln Kirchberg am Wechsel und Feistritz am Wechsel der Gemeinde Feistritz am Wechsel für das Jahr 1918;

Beschluss des niederösterreichischen Landesausschusses vom 2. Oktober 1918, betreffend Einhebung einer 100% übersteigenden Umlage in den Schulsprenkeln St. Peter am Neuwald und Mariensee durch die Ortsgemeinde Amt Aspang im Jahre 1918;

Beschluss des niederösterreichischen Landesausschusses vom 10. September 1918, betreffend Einhebung einer 100% übersteigenden Umlage in den nach Purgstall eingeschulten Gemeindeteilen der Gemeinde Feichsen für das Jahr 1918;

Beschluss des niederösterreichischen Landesrates vom 4. Februar 1919, betreffend Einhebung einer 100% übersteigenden Umlage in den nach Süßenbach eingeschulten Gemeindeteilen der Gemeinde Limbach für das Jahr 1919;

Beschluss des Kärntnerischen Landesausschusses vom 3. November 1918, betreffend Einhebung einer 200% übersteigenden Umlage in den nach Obermillstatt eingeschulten Gemeindeteilen der Gemeinde Obermillstatt für das Jahr 1918;

Beschluss des Kärntnerischen Landesausschusses vom 10. November 1918, betreffend Einhebung einer 200% übersteigenden Umlage in den nach Görtschach-Förolach eingeschulten Gemeindeteilen der Gemeinde Görtschach für das Jahr 1919;

Beschluss des Kärntnerischen Landesausschusses vom 30. Oktober 1918, betreffend Einhebung einer 200% übersteigenden Umlage in den nach Gnesau, Zedlitzdorf und Patergassen eingeschulten Gemeindeteilen der Gemeinde Gnesau für das Jahr 1919 und endlich;

Beschluss des Kärntnerischen Landesausschusses vom 25.X.1918, betr. Einhebung einer 200% übersteigenden Umlage in der Gemeinde Mühldorf und einer Auflage von 10 K von jedem in dieser Gemeinde zum Verbräuche gelangenden Hektoliter gebrannter geistiger Flüssigkeiten ohne Unterschied der Gradhältigkeit für das Jahr 1919.

7.

Ausdehnung der Vollmacht des Universitätsprofessors Hofrates Dr. Oswald Redlich auf Archive der früheren gemeinsamen und österreichischen Zentralstellen.

Der Vorsitzende erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Ausdehnung der Vollmacht des Universitätsprofessors Hofrates Dr. Oswald Redlich auf die Archive

der früheren gemeinsamen und österreichischen Zentralstellen, und zwar in nachstehender Weise:

1. Professor Hofrat Dr. Redlich wird bevollmächtigt, den deutsch-österreichischen Staat bei der Auseinandersetzung mit den anderen auf dem Boden der ehemaligen Monarchie entstandenen Staaten über deren Ansprüche auf die Archive und Registraturen der früheren gemeinsamen und österreichischen staatlichen Zentralstellen zu vertreten, die hiezu in diesen Archiven notwendigen Arbeiten zu leiten und die nötigen Verhandlungen zu führen.

2. Hiebei sollen die vom Kabinettsrate in der Sitzung vom 18. Februar 1919 (Kabinettsprotokoll Nr. 43, Pkt. 2) gebilligten Grundsätze als Richtschnur dienen.

3. Der genannte Bevollmächtigte wird die Vorstände und Leiter der in Betracht kommenden Archive zur Beratung und zur allfälligen Teilnahme an Verhandlungen heranzuziehen haben.

8.

Gewährung eines außerordentlichen Übergangsbeitrages für die d.ö. Staatsbediensteten aus Anlass der bestehenden außergewöhnlichen Teuerungsverhältnisse.

Sektionschef Dr. Grimm verweist im Auftrage des augenblicklich abwesenden Staatssekretärs für Finanzen auf den Beschluss des Kabinettsrates vom 28. März d. J., wonach den Staatseisenbahnbediensteten unter dem Drucke der gegebenen Verhältnisse (Gesamtstreik der Eisenbahner) neben anderen Zugeständnissen für die Zeit vom 1. April bis Ende August 1919 als Beitrag zur Erleichterung der Haushaltsführung während der Übergangszeit ein am 1. eines jeden Monats im Vorhinein auszuzahlender Übergangsbeitrag und zwar von je 100 Kronen für jeden Bediensteten ohne Unterschied der Stellung und von je 20 Kronen für jedes in seiner Versorgung befindliche Familienmitglied im Sinne der für die derzeitigen Teuerungszulagen geltenden Normen und der bezüglichlichen Durchführungsvorschriften gewährt worden sei.

Bei der Unmöglichkeit, bis 1. April 1919 den jedem einzelnen Bediensteten zukommenden Betrag genau festzustellen, sei angeordnet worden, dass an diesem Tage jedem Bediensteten ein Pauschalbetrag von 150 K angewiesen und die genaue Abrechnung im Laufe des Monats April 1919 durchgeführt werde. Der vorerwähnte Übergangsbeitrag sei unter einem auch den Bediensteten der Generalpostdirektion bereits gewährt worden.

Die Staatsangestelltenorganisationen einiger Länder hätten nun unter Hervorhebung ihrer Entrüstung über die einseitige Bevorzugung der Eisenbahn- und Postbediensteten sehr entschieden die Forderung nach Gewährung der gleichen Begünstigung gestellt.

Bei den am 11. April 1919 stattgefundenen Verhandlungen in der Staatskanzlei, die zwischen dem Staatssekretär der Finanzen und den Vertretern des Zentralverbandes der Staatsbeamtenvereine Deutschösterreichs gepflogen wurden, habe der Staatssekretär der Finanzen schließlich die den Eisenbahnern gewährten vorerwähnten Begünstigungen rückwirkend mit 1. April 1919 für alle Staatsbediensteten, ferner einen neuerlichen einmaligen Zuschuss im Ausmaß der bisher gewährten einmaligen Zuschüsse für den Monat Mai 1919 in Aussicht gestellt.

Der aus der Gewährung eines Übergangsbeitrages an alle Zivilstaatsbediensteten (außer den Eisenbahn- und bediensteten) sich ergebende Mehraufwand betrage unter der Voraussetzung, dass ungefähr 50.000 Bedienstete hier in Frage kommen und mit einem durchschnittlichen Höchstbetrag von 160 K Monat zu rechnen sei, für einen Monat ungefähr 8 Millionen Kronen, für die 5 Monate daher 40 Millionen Kronen. Der Aufwand für den einmaligen Zuschuss betrage ungefähr 51 - 54 Millionen Kronen.

Im Auftrage des Staatssekretärs für Finanzen beantrage Redner, der Kabinettsrat wolle diesen Bericht genehmigend zur Kenntnis nehmen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

9.

Gesetzesentwurf über den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

Staatssekretär S t ö c k l e r erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, den Landesregierungen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft, behufs Vorlage an die Landesversammlungen übermitteln zu dürfen.

10.

Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung des Landes Salzburg über die Errichtung einer Doppelbürgerschule in Bischofshofen.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l teilt mit, dass die provisorische Landesversammlung des Landes Salzburg am 28. Februar d. J. im Grunde des § 5 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, L.G.Bl. Nr. 11, wonach von Fall zu Fall durch ein Landesgesetz festzustellen ist, an welchen Orten und mit welchen Mitteln Bürgerschulen zu errichten sind, die Errichtung einer öffentlichen 3klassigen Bürgerschule für Knaben und Mädchen in Bischofshofen beschlossen und die Kundmachung dieses Gesetzes am 10. März d. J. verfügt habe. In der Erwägung, dass gegen den Inhalt dieses Gesetzes ein Bedenken nicht obwaltet, glaube der sprechende

Staatssekretär die vom Landesrat verfügte Kundmachung nicht weiter bemängeln zu sollen und erbittet gleichzeitig die Ermächtigung des Kabinettsrates, von der Erhebung einer Vorstellung gegen diesen Gesetzesbeschluss absehen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetende Ermächtigung.

11.

Anwendung der Dienstpragmatik auf die Beamten und Diener des d.ö. Auswärtigen Dienstes.

Staatssekretär Dr. Bauer führt aus, dass für die Angestellten des bestandenen Ministeriums des Äußern die Dienstpragmatik keine Geltung hatte. Infolge Errichtung des Staatsamtes für Äußeres und dessen Aufnahme in die Reihe der übrigen deutschösterreichischen Staatsämter gelten nunmehr zweifellos die Bestimmungen der Dienstpragmatik auch für die Angestellten des deutschösterreichischen Auswärtigen Dienstes, d. i. des Staatsamtes für Äußeres, der deutschösterreichischen Vertretungsbehörden im Auslande und des deutschösterreichischen Staatsarchivs und zwar vom Tage ihrer Angelobung an.

Um die Unterschiede, welche sich hinsichtlich der Gebühren, Urlaube, etc. gegenüber den früheren Normen ergeben, auszugleichen, beabsichtigte der sprechende Staatssekretär nach gepflogenen Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht und für Finanzen Übergangsbestimmungen in einem internen Durchführungserlass zu treffen. Inzwischen hätten die Kanzleibeamten des Auswärtigen Dienstes die Bitte um Einreihung in die Gruppe C der Staatsbeamten gestellt und diese Bitte mit dem Hinweis auf ihre Vorbildung, die abgelegte Sprachenprüfung und den Umstand, dass sie nicht aus dem Kreise der Zertifikatisten hervorgegangen seien, begründet. Staatssekretär Dr. Bauer halte diese Bitte für berücksichtigungswert und erbitte sich die Ermächtigung zur Durchführung dieser Maßnahme sowie zur Hinausgabe des erwähnten Durchführungserlasses.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich Staatssekretär Paul, Unterstaatssekretär Miklas sowie die Sektionschefs Dr. Grimm und Günther beteiligten, stimmt der Kabinettsrat den Anträgen des sprechenden Staatssekretärs unter der Voraussetzung zu, dass hinsichtlich der Willfahung des Petits der Kanzleibeamten im Schoße der zwischenstaatsamtlichen Geschäftsstelle für die Behandlung von Staatsbedienstetenangelegenheiten eine Form gefunden werde, welche die angestrebte Einreihung der Kanzleibeamten in eine höhere Beamtenkategorie ermöglicht. Diese Einreihung hatte sich jedoch jedenfalls nur auf die bereits dem bestandenen Ministerium des

Äußern angehörigern Angestellten zu erstrecken und dürfe der bevorstehenden endgiltigen Regelung der Beamtenfragen nicht vorgreifen.

12.

Gewährung einmaliger Mehrbezüge an das Lehrpersonal der Exportakademie.

Staatssekretär Ingenieur Z e r d i k führt aus, dass das vormalige Ministerium für Kultus und Unterricht im Einblick auf die außerordentlichen Teuerungsverhältnisse den Hochschulprofessoren für das Verwaltungsjahr 1917/18 Mehrbezüge gewährt habe, worauf sich das Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel nach Einholung der Genehmigung des Staatsratsdirektoriums den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der seinem Ressort unterstehenden Exportakademie solche Mehrbezüge, u. zw. in demselben Ausmaße flüssig gemacht habe, welches das Unterrichtsministerium für Hochschulprofessoren festgesetzt hatte.

Für das Verwaltungsjahr 1918/19 habe nun das vormalige Ministerium für Kultus und Unterricht abermals, vorbehaltlich einer seinerzeitigen allgemeinen Regelung der Bezüge, den Hochschulprofessoren auf Grund einer kaiserlichen Ermächtigung vom 28. Juni 1918 Mehrbezüge zugebilligt.

Nach Analogie dieser Verfügung beabsichtige auch das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten den Lehrkräften der Exportakademie einmalige Mehrbezüge für das Verwaltungsjahr 1918/19 in dem vom früheren Unterrichtsministerium für das seinem Ressort unterstehende Lehrpersonal festgesetzten Ausmaße flüssig zu machen. Ferner sei beabsichtigt, dem außerordentlichen Professor Achill D e c k e r, der erst auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 11. Februar 1919 in den deutschösterreichischen Staatsdienst übernommen werden konnte, und daher einen Mehrbezug für das Verwaltungsjahr 1917/18 noch nicht erhalten habe, diesen Mehrbezug im nachhinein zu gewähren.

Die Zubilligung dieser Mehrbezüge stelle sich angesichts der immer mehr zunehmenden Teuerung als eine dringliche Maßregel dar. Das Staatsamt der Finanzen habe seine Zustimmung bereits im kurzen Wege erteilt.

Der sprechende Staatssekretär stelle daher den Antrag:

Der Kabinettsrat wolle die Gewährung nachstehender einmaliger Mehrbezüge an das Lehrpersonal der Exportakademie genehmigen:

- 1.) für das Verwaltungsjahr 1917/18 dem außerordentlichen Professor Achill D e c k e r den Betrag von K 800;
- 2.) für das Verwaltungsjahr 1918/19 dem ordentlichen Professor Dr. Franz H e i d e r i c h

den Betrag von K 1600, dem ordentlichen Professor Hofrat Dr. Josef G r u n t z e l den Betrag von K 1006. 67, den ordentlichen Professoren Hofrat Anton S c h m i d und Sigmund F e i t l e r den Betrag von je K 800 und den außerordentlichen Professoren Dr. Josef P r i e b s c h und Achill D e c k e r den Betrag von je K 400.

Der Kabinettsrat stimmt diesem Antrage zu.

13.

Befristung des Treugelöbnisses der deutschen Beamten für den tschechoslowakischen Staat mit 30. April 1919.

Wie dem Kabinettsprotokoll vom 25. Februar 1919, (Nr. 45) zu entnehmen ist, wurde mit dem tschechoslowakischen Gesetze vom 7. Februar 1919, Slg. Nr. 74, angeordnet, dass die deutschösterreichischen Beamten in den von den Truppen des tschechoslowakischen Staates besetzten und unter dessen Verwaltung genommenen Gebieten binnen Monatsfrist dem tschechoslowakischen Staate Treue anzugeloben haben, andernfalls sie ihres Dienstpostens und aller Ansprüche auf Gehalt und Pension für sich und ihre Familie verlustig werden. Die Festsetzung des Beginnes der Frist wurde einer Verordnung vorbehalten. Staatssekretär Dr. B r a t u s c h gibt bekannt, dass diese Verordnung nunmehr in dem am 26. März d. J. ausgegebenen XXXII. Stücke der Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates erschienen ist; sie verfügt, dass die Frist am 1. April beginnt und am 30. April 1919 endet.

Nach dem bezogenen Kabinettsprotokolle sei beschlossen worden, durch das Staatsamt für Äußeres gegen das Vorgehen der tschechoslowakischen Regierung bei der Entente und bei der Regierung des tschechoslowakischen Staates Protest einlegen zu lassen und wenn der Protest zu keinem Ziele führen sollte, den deutschösterreichischen Beamten für ihr weiteres Verhalten besondere Instruktionen zu erteilen.

Wegen der Wichtigkeit, die dem Treugelöbnisse der kurzen Befristung für dessen Ablegung und den Folgen der Nichtleistung zukomme, beantrage der sprechende Staatssekretär gegen das Vorgehen der tschechoslowakischen Regierung neuerlich bei dieser Regierung und bei der Entente durch das Staatsamt für Äußeres Protest einlegen zu lassen und weiters den deutschen Staatsbediensteten im Einklange mit den Kabinettsratsbeschlüssen vom 9. Jänner 1919 die Ablegung des Gelöbnisses, dem vor Entscheidung über die Gebietsfrage eine nur zwischenzeitliche Geltung beigelegt werden könne, zu empfehlen.

Der Kabinettsrat genehmigt diese Anträge.

14.*Vollzugsanweisung, betreffend Festsetzung der Zuständigkeit hinsichtlich der staatshoheitlichen und staatsaufsichtsrechtlichen Angelegenheiten des Luftfahrtwesens.*

Staatssekretär P a u l führt anknüpfend an den Beschluss des Kabinettsrates vom 24. März d. J., betreffend die Unterstellung des gesamten Luftfahrtwesens unter das Staatsamt für Verkehrswesen aus, das genannte Staatsamt sei bei den näherem Studium der hiernach erforderlichen Maßnahmen zur Überzeugung gelangt, dass hinsichtlich des derzeit gänzlich desorganisierten Luftfahrtwesens eine Ordnung und einheitliche Regelung in absehbarer Zeit nur dann zustande kommen könne, wenn die einzelnen mit diesem Verkehrszweige zusammenhängenden Agenden systematisch und aufbauend in den Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrswesen eingereiht werden.

Die sofortige Übernahme aller Angelegenheiten des Luftfahrtwesens unter einem, sohin auch der Einrichtung und Leitung sowie des Betriebes eines von den beschäftigungslosen Heerespiloten angestrebten, sofort zu aktivierenden staatlichen Luftverkehrsunternehmens in den Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrswesen würde dem beabsichtigten Zwecke keineswegs entsprechen, zumal das Staatsamt für Verkehrswesen gegenwärtig über keine Organe verfüge, welche im Luftfahrtwesen derart ausgebildet und erfahren wären, um vom Anbeginne mit der erforderlichen Kraft und Autorität den bestehenden verworrenen Zuständen und maßlosen Aspirationen entgegenzutreten zu können.

Das Staatsamt für Verkehrswesen beantrage daher in Erwägung der vorstehenden Ausführung vorerst als vorläufige Maßnahme die staatshoheits- und staatsaufsichtsrechtlichen Angelegenheiten des Luftfahrtwesens in seinen Wirkungskreis einzubeziehen und in seiner Hand zu vereinigen, dagegen den ausübenden staatlichen Luftfahrtendienst der sich bisher nur auf Übungsfahrten der Heerespiloten beschränkte, bei welchen fallweise Zivilpersonen gegen Bezahlung mitgenommen wurden - bis auf weiteres in der Verwaltung jenes Staatsamtes zu belassen (Heerwesen), welches bisher den staatlichen Luftfahrtendienst im Frieden wie im Kriege geleitet hat und auch über die erforderlichen exekutiven Organe hiezu verfügt.

Das Staatsamt für Verkehrswesen betrachte es als seine erste Ausgabe, einen Gesetzentwurf für die einheitliche Regelung des Luftfahrtwesens im Einvernehmen mit den übrigen Staatsämtern vorzubereiten und hiebei auch unter Heranziehung von Fachleuten alle jene Richtlinien festzulegen, welche zur künftigen Ordnung der noch schwebenden Fragen hinsichtlich der Verwendbarkeit und Verwendung des vorhandenen Kriegsmaterials der Fliegertruppe sowie der Flugplätze und Flughäfen für einen zivilen öffentlichen Verkehr sowie für die Gestaltung und den Betrieb eines allenfalls vom Staate zu unternehmenden

tätigen Luftdienstes zu verfolgen sind.

In diesem Sinne habe das Staatsamt für Verkehrswesen den Entwurf einer Vollzugsanweisung ausgearbeitet.

Was das Meritum des Entwurfes betreffe, fänden die Bestimmungen des § 2, demgemäß die Liquidierungsgeschäfte der Fliegertruppe sowie die Angelegenheiten der künftigen Gestaltung des militärischen Luftfahrtwesens dem Staatsamte für Heerwesen führend zu überlassen sind, darin ihre Begründung, dass es sich hiebei nicht um die Wahrung und Förderung eines dem allgemeinen öffentlichen Interesse dienenden Verkehrszweiges, sondern nur um das besondere Interesse eines einzigen Ressorts (Heerwesen) handelt, zu dessen Betreuung das Staatsamt für Verkehrswesen nach seinem Wirkungskreise weder zuständig sein könne, noch auch die erforderlichen fachlichen Qualifikationen besitze.

Hinsichtlich der formellen Seite des Entwurfes müsse bezüglich der Zuständigkeit zur Erlassung der erwähnten Vollzugsanweisung darauf hingewiesen werden, dass bisher eine Bestimmung über die fachliche Zuständigkeit des Luftfahrtwesens von keiner Regierung erlassen worden ist und auch das Gesetz vom 14. März 1919, St.Gr.Bl. Nr. 180, hierüber nichts enthalte. Da es sich im Gegenstande daher nicht um die einvernehmliche Übertragung bereits bestehender Zuständigkeiten von einem Staatsamte auf ein anderes, sondern um die grundsätzliche Festlegung der bisher staatlich nicht geregelten Zuständigkeit für einen das allgemeine Interesse und die Rechtssphäre Einzelner berührenden Verkehrszweig handle, erscheine für die Erlassung der bezüglichen Vollzugsanweisung nur die Staatsregierung als solche, nicht aber das Staatsamt für Verkehrswesen zuständig.

Im Hinblick auf die angeführten Gründe, die Dringlichkeit der Angelegenheit und ferner zu dem Zwecke, die gesetzgeberische Arbeit, deren Vorbereitung beim Staatsamte für Verkehrswesen schon Zeit vorgeschritten sei, rasch der Vollendung zuzuführen sowie die erforderliche Einleitung zur Erzielung eines Einvernehmens mit den übrigen Staatsämtern ehestens treffen zu können, stelle der sprechende Staatssekretär sohin den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen:

„Die führende Behandlung aller aus dem Staatshoheits- und Staatsaufsichtsrechte entspringenden Angelegenheiten des Luftfahrtwesens obliegt, insoweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen noch die Zuständigkeit eines anderen Staatsamtes besteht, ab 1. Mai 1919 dem Staatsamte für Verkehrswesen.

Die Liquidierungsgeschäfte der Fliegertruppe, die Angelegenheiten der künftigen Gestaltung des militärischen Luftfahrtwesens sowie die Verwaltung des ausübenden staatlichen Luftfahrtendienstes hat bis auf weiteres das Staatsamt für Heerwesen zu besorgen.

Die sofortige Verlautbarung der Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend Festsetzung der Zuständigkeit hinsichtlich der staatshoheitlichen und staatsaufsichtsrechtlichen Angelegenheiten des Luftfahrtwesens wird in der vom Staatsamte für Verkehrswesen beantragten Passung genehmigt.“

In der sich hierüber entwickelnden Debatte wurde seitens des Sektionschefs Dr. G r i m m darauf aufmerksam gemacht, dass die Liquidierungsgeschäfte der Fliegertruppe dem liquidierenden Kriegsministerium obliegen und zweckmäßigerweise dieser Stelle zu belassen wären.

Der Kabinettsrat genehmigt sohin den vom Staatssekretär P a u l gestellten Antrag mit der Maßgabe, dass im § 2 der Vollzugsanweisung gemäß dem Antrage des Sektionschefs Dr. G r i m m die Worte „Die Liquidierungsgeschäfte der Fliegertruppe sowie“ zu entfallen haben.

15.

Zuständigkeit des Staatssekretärs für Verkehrswesen zur Beförderung von Staatseisenbahnbeamten in die 5. und 4. Dienstklasse.

Staatssekretär P a u l führt aus, dass infolge einer Entscheidung des Staatsratsdirektoriums vom 30. Jänner 1919 der Staatssekretär für Verkehrswesen Beförderungen von Staatseisenbahnbediensteten in solche Diätenklassen, die der VI. und V. Rangklasse der Staatsbeamten entsprechen, nicht mehr wie dies früher dem Eisenbahnminister auf Grund des § 6, Punkt 6, des Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung zustand, im eigenen Wirkungskreis vorzunehmen, sondern die bezügliche Anträge dem Staatsratsdirektorium zur Entscheidung vorzulegen hatte. Dadurch, dass das Staatsratsdirektorium nicht mehr bestehe, sei die Beobachtung dieses Beschlusses undurchführbar geworden.

Die Bestimmungen des Art. 7(1) des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung fänden auf die erwähnten Fälle keine Anwendung, da ein Gesetz, demzufolge die erwähnten Beförderungen dem Staatsratsdirektorium vorbehalten sind, nicht bestehe. Die einzige für die Frage der Zuständigkeit in Betracht kommende staatliche Anordnung - die Kundmachung des Handelsministers vom 19. Jänner 1896, R.G.Bl. Nr. 16, betreffend das Organisationstatut für die staatliche Eisenbahnverwaltung - behalte vielmehr die Beförderung aller Beamten dem Eisenbahnminister vor.

In materieller Beziehung würde die Aushebung des unbeschränkten Beförderungsrechtes des Staatssekretärs für Verkehrswesen nicht nur eine Einschränkung der Befugnisse dieses

Staatssekretärs bedeuten, sondern immerhin auch eine Umständlichkeit bei der Vornahme von Beförderungen in die V. und IV. Dienstklasse zur Folge haben.

Der sprechende Staatssekretär beabsichtige daher an den Präsidenten der Nationalversammlung mit der Bitte heranzutreten, das früher dem Eisenbahnminister hinsichtlich der Staatseisenbahnbeamten aller Dienstklassen zugestandene unbeschränkte Beförderungsrecht nunmehr dem Staatssekretär für Verkehrswesen zu übertragen.

Er stelle sohin den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen:

„Der Staatssekretär für Verkehrswesen wird zur Einbringung eines auf die Festsetzung seiner Zuständigkeit zur Beförderung von Staatseisenbahnbeamten in alle Dienstklassen abzielenden Antrages an den Präsidenten der Nationalversammlung ermächtigt.“

Der Kabinettsrat stimmt diesem Antrage zu.

16.

Erhöhung der Bezüge der Kriegsbeschädigten.

Staatssekretär H a n u s c h teilt mit, dass die Invaliden in einer abgehaltenen Versammlung nachstehende Forderungen gestellt haben:

1. Gewährung einer Abfertigung von 800 K,
2. Festsetzung des Ausmaßes der täglichen Rente mit 15 bzw. 7 K 50 h bzw. 5 K,
3. Erhöhung der Spitalsgebühren auf 4 K,
4. Überlassung der Schlösser Schönbrunn und Hetzendorf (welche Frage bereits den Gegenstand der heutigen Beratung des Kabinettsrates gebildet hat.)

Was die unter Punkt 1 und 2 erwähnten Forderungen anbelange, so könne deren Berücksichtigung nicht in Betracht gezogen werden. Dagegen erbitte er sich die Ermächtigung, dem zur Vertretung der Invaliden berufenen Zentralverbände der Invaliden folgende Vorschläge machen zu dürfen:

1.) Für die Zeit bis zum 15. Juni, d. i. dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Invalidenversorgungsgesetzes, wird dem Zentralverband der Invaliden der Betrag von 2 Millionen Kronen überwiesen. Dieser Betrag soll jedoch nicht an die Invaliden ausgezahlt, sondern zum Ankauf von Lebensmitteln verwendet werden, deren Verteilung dem Zentralverband unter Oberaufsicht des Staatsamtes für soziale Verwaltung zu überlassen wäre.

2.) Die Erhöhung der Spitalsgebühren von 1 K auf 2 Kronen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

17.*Fortführung der Sonderaktion zur Unterstützung der arbeitslosen Textilarbeiter.*

Staatsekretär H a n u s c h erbittet die Zustimmung des Kabinettsrates, dass die Sonderaktion zur Unterstützung der arbeitslosen Textilarbeiter, die am 31. März d. J. abgelaufen ist, analog wie die allgemeine Arbeitslosenunterstützung bis 15. Mai d. J. fortgeführt werde. Es handle sich hierbei insbesondere um die Unterstützung der deutschen Textilarbeiter in Deutschböhmen und Sudetenland, wofür ein Gesamtaufwand von ungefähr 1,5 Millionen Kronen erforderlich sei. Zur Begründung seines Antrages führt der sprechende Staatssekretär an, dass die Erwägungen politischer Natur, die seinerzeit für die Aufrechterhaltung der gegenständlichen Aktion maßgebend waren, in gleicher Weise auch gegenwärtig noch fortbestehen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Zustimmung.

[KBR 61, 15. April 1919, Stenogramm]

61., 15. /4.

Löwenfeld Gehaltsfrage.

Grimm, Günther, Resch.

Entschuldigt: Schumpeter (Verhandlungen mit Ungarn), Hanusch (Metallindustriekonferenz), Ellenbogen.

Vollzugsanweisung über Reise- und Sommer-Verkehr.

1.

Löwenfeld: Morgen um 10h Besprechung mit den Ländern über den Entwurf der Verordnung der Gesamtregierung wegen Aufhebung [der Beschränkung] des Einreiseverkehrs. Die Verordnung vor 8 Tagen den Ländern überschickt. Graz bittet um Verschiebung auf 3 Wochen. Innsbruck telegraphiert ebenfalls verneinend. Linz -. Sitzung heute nicht mehr abzusagen. Das Cabinet [hat] schon Beschluß gefaßt, daß die Verordnungen illegal sind, Redner bittet um Äußerung des Kabinettsrates. Verhältnisse ganz unhaltbarer Art entwickeln sich.

Bauer: Ob schon der Versuch eingeleitet wurde, einen Fall vor den Verfassungsgerichtshof zu bringen, je einen Fall für jedes Land.

Renner: 1.) Bis zur nächsten Cabinettsitzung einen ausdrücklichen Beschluß der Gesamtregierung vorbereiten, daß jene Verordnung der Gesamtregierung auf den sich die Leute stützen, aufgehoben ist. (Do.) Tag [des] nächsten Cabinettsrates.

2.) Gesetzesweg (Nationalversammlung); morgen die Sache festzustellen, einfach darüber zur Tagesordnung übergehen.

3.) Justiz nachzudenken, welche Gesetzesbeschlüsse in der Nationalversammlung gefaßt werden könnten, die [die] völlige Verkehrsfreiheit zwischen allen Teilen des Staatsgebietes sicherstellen und von vornherein entgegengesetzte Entschließungen irgendwelcher aut.[onomer] Körperschaften die Rechtskraft aberkennen.

Zuwiderhandelnde Organe strafrechtlich verantwortlich zu machen.

Bauer: An die Sache wird man nur herankommen durch eine Änderung des Reichsgemeindegengesetzes.

Anderer Weg: Gesetz, wonach jedes Organ ... Syndikatsklage.

[Am Rand:] Aufhebung der gesamtstaatlichen Verordnung.

Renner: Dann festzusetzen, durch welchen Akt wir die volle Verkehrsfreiheit in allen Teilen des Staates sichern können.

Löwenfeld: Als erster Punkt für Donnerstag: Regelung der Beschaffung von Geldmitteln für die Einfuhr von Lebensmitteln (Kreditbeschaffung für die Lebensmitteleinkäufe).

2.

Paul: 1. Mai ganz nahe, Verlangen des Personals, daß am 30. /4. die Gehaltsauszahlung stattfindet. Dann, wie man jetzt in den Schulen, Staatsämtern den 1. Mai feiern soll. Ein Büro hat noch niemals frei gehabt.

Renner: 1. Mai als Feiertag erklärt worden in Deutschland. Wenn das der Fall ist, dann auch bei uns. Durch Regierungsbeschluß.

Beschluß als Feiertag für sämtliche Ämter.

3.

Paul: Sommerzeit: in Deutschland, Tschechoslowakei, Schweiz nicht. In Italien wurde eingeführt, in Ungarn demnächst. Wenn Kabinettsratsbeschluß mit 28. /4.: alle

Nachbarstaaten mit Ausnahme von Ungarn und Italien. Antrag Reassumierung und Nicht-Einführung der Sommerzeit.

Stöckler: Sehr einverstanden damit.

Zerdik: Mit Rücksicht auf die Kohlenfrage für die Sommerzeit.

Miklas: Die Vorteile könnten dadurch erreicht werden, daß [man] die Dienststunden der öffentlichen Ämter usw. der sommerlichen Jahreszeit anpaßt.

Löwenfeld: Unbedingter Anhänger der Sommerzeit.

Abstimmung: Zwei dafür, Sommerzeit bleibt aufrecht.

4.

Paul: Heute ein französischer und englischer, angekündigt [ein] amerikanischer und italienischer Offizier. 4 zusammen. [Sie sollen eine] Kommission bilden der Alliierten zur Verhinderung der Einfuhr von Kriegsmaterial und Lebensmittel nach Deutschland und Ungarn. In sämtlichen Stationen Offiziere, welche Amtshandlungen vornehmen werden. Staatsamt des Inneren wo Sektionsrat ?Ahrer behandeln wird (morgen Sitzung, 11h).

Löwenfeld: Aus Ungarn bekommen wir fast gar nichts.

Renner: Wir können dies nur zur Kenntnis nehmen.

Bauer: Publizierung notwendig. Zusammenhang mit Blockade. Eine für jedermann verständliche Erklärung. (persönlich C[...] 16 Zimmer).

Renner: Daß man auch nur die Grenzen kennt (ca. 100 Personen).

5.

Zerdik: Im Staatsamt Arbeiterräte zu wählen. Wählbar nur jene Angestellten, die auf dem Boden des soz. Parteiprogrammes stehen.

Renner: Diese Bewegung vollzieht sich auf dem Boden der Ämter, ist aber keine amtliche Bewegung.

Das Personal hat das Bedürfnis, bei diesen Räten mitzuwirken. Wenn man alles erwägt, nicht unerwünscht, wenn man Gruppen, Betriebe mitwirken läßt, von denen anzunehmen ist, daß sie nicht über radical sein werden. Auf diese Vorgänge selbst ist aber am besten gar nicht zu reagieren, man soll die Sache laufen lassen. Niemandem dazu oder dagegen raten.

Bauer: Die Sache gewinnt erst ein anderes Aussehen, wenn eine strafbare Handlung begangen wird. Nur dann Gegenstand der Beratung im Cabinettsrat.

Zerdik: Deshalb ins Cabinet gebracht, weil sich die Beamten schon mit dem Rat [...] abfinden. Dadurch wird eine Unruhe in die Staatsämter gebracht. Conventikel.

Renner: Darüber kann man verschiedener Auffassung sein; eine Entscheidung de jure ist nicht angemessen; eine Verfolgung kann man nicht einleiten.

Frage, wie kommt man am besten durch; ich mische mich nicht hinein. Der Beamte muß nur seinen Dienst machen. Ich finde es nur opportuner, wenn nicht durch irgendwelche Erschwerungen nur ein Teil der Arbeiterbevölkerung wählt und ein anderer nicht.

6.

Zerdik: In einer Nummer der Reichspost: Dienstvertrag der Volkswehroffiziere. Anfrage an Deutsch, ob dieser Text authentisch ist.

Deutsch: Die Soldatenräte haben, um die Disziplin zu erhöhen, die Offiziere veranlaßt, ein starres Disziplin[arverfahren] einzuhalten. Die Soldatenräte haben das Bedauern ausgesprochen.

7.

Beck: -.

Renner: Es besteht das dringende Bedürfnis, den Invaliden entgegenzukommen und ihnen eine Ubik.[ation] zur Verfügung zu stellen. Schloß Hetzendorf. Der Zentralverband [hat den] Wunsch geäußert nach einer staatlichen Widmung.

Beck: Schloßhauptmann von Schönbrunn und Hetzendorf kommen lassen.

Hetzendorf: Hauptgebäude (Parterre und erster Stock) nicht geeignet. Die Trakte vor dem Hauptgebäude sind vollständig belegt (private Mietwohnungen, Dienerschaft, Gärtner). Aufgrund der Notwohnungsverfügung der Gemeinde Wien.

Schönbrunn: Auch da sind die meisten Baulichkeiten bereits vollständig vermietet, zum Teil an kleine Leute. Eine ganze Reihe von Trakten für größere Mietwohnungen. Leer sind die Valerieappart.[ments] (30 Zimmer).

Weiters ist links ein großer Gardehof, welcher zum Belag von ca. 100 Männer dienen könnte (2 große Räume).

Hauptgebäude: Zumeist Pracht- und Prunkräume, die als solche sich nicht eignen für solche Zwecke. Im Mezzanin Dienerschaftsräume frei, 30 Räume (sehr wenig Closets). Eine Absperrung gegenüber den Prunkräumen nicht möglich.

Im zweiten Stock 90 Räume (Suiten-Zimmer).

Wohl aber könnte Laxenburg in Betracht kommen; diese Räumlichkeiten sind nicht belegt. Eine Abordnung der Invaliden könnte sich das anschauen.

Beschluß: Der Vorstand des Zentralverbandes der Invaliden wird eingeladen, Schönbrunn, Hetzendorf und Laxenburg in Augenschein zu nehmen und dem Zentralverband [zu] berichten, welche Räume in Betracht kommen zur Unterbringung der Invaliden.

Donnerstag: Beck einladen: Bericht über die finanziellen Angelegenheiten und die Verwaltung des hofärarischen Vermögens, insbesondere bezüglich des Schicksals der beiden hofärarischen Theater.

8.

Renner: Empfang bei den Staatssekretären.

Deutsch: Die Veröffentlichungen halte ich für unmöglich. Das widerspricht der demokratischen Zeit. Polizeiliche Regelungen hinauszugeben ist unmöglich.

Bauer: Ebenso.

Löwenfeld: Eher der entgegengesetzte Eindruck wird hervorgerufen.

Renner: Dann muß diese Sache unterbleiben.

9.

Renner: Redlich.

Angenommen.

10.

Grimm: -.

~~Punkt 2~~ Punkt 3.

Stöckler: Gesetzentwurf betreffend Schutz der Alpen. Bittet [um] Ermächtigung zur Übermittlung an die Landesregierungen behufs Vorlage an die Landesversammlungen. Genehmigt.

Punkt 4.

Glöckel: Bischofshofen.

Genehmigt.

Vorsitz Bratusch.

Punkt 5.

Dr. Bauer: Dienstpragmatik.

Paul: -

Günther: -

Grimm: -

~~Referenten treten zusammen.~~

[Bauer]: Nach der Dienstpragmatik kommen die Kanzleibeamten in die Gruppe E, sie werden nicht benachteiligt indem sie Zulagen bis zum Ausmaß der Gruppe C erhalten.

Glöckel: -

Miklas: Auch im Staatsamt für Unterricht ist eine kleine Gruppe von Kanzleibeamten, für welche besondere Erfordernisse verlangt wurden. Man hat sie tatsächlich in die Gruppe E eingereiht, hat ihnen aber Zulagen gegeben. Die Bitte, sie in jene Gruppe aufzunehmen, der sie ihrer Vorbildung nach angehören, ist nur billig.

Paul: Man soll sich jetzt nur auf das Staatsamt des Äußeren beschränken.

Bauer: Es soll das der endgültigen Regelung nicht vorgreifen. Es soll sich auch nur auf die dem k.u.k. Ministerium des Äußeren angehörig gewesenen erstrecken.

Grimm: Die Angelegenheit wäre noch im Beamtenkomitee zu beraten hinsichtlich der Kanzleibeamten in der C.

Bauer: Stimmt zu. Wenn Einigung erzielt, soll B.[auer] ermächtigt sein, ohne vorherige Berichterstattung im Kabinettsrat die Verordnung hinauszugeben.

Punkt 7.

Zerdik: -.

Angenommen.

Punkt 8.

Bratusch: -.

Angenommen.

Punkt 10 a)

Paul: -.

Grimm: Ad § 2 "Liquidierung Staatsamt für Heerwesen im Einvernehmen mit Verkehrswesen." Die Liquidierung wäre doch wohl Sache des liquidierenden Kriegsministeriums.

Beantrage Streichung im § 2 - die Streichung der Worte "Die sowie".

Angenommen.

Punkt 10 b)

Paul: -.

Glöckel: Entweder allen Ressorts oder niemand.

~~Bauer: Im Art. 7 heißt es ausdrücklich "die dem-".~~

Grimm: -.

Genehmigt.

~~Punkt 9.~~

Hanusch

Hanusch: Die Invaliden haben Versammlungen abgehalten. Das neue Gesetz kann vor dem 15. II. oder 1. VII. aus organisatorischen Gründen nicht in Kraft treten. Nun erklären die Invaliden folgende Forderungen zu stellen:

- 1.) Abfertigung 800 Kronen.
- 2.) Tägliche Rente 15 Kronen, 7.50, 5 Kronen.
- 3.) Erhöhung der Spitalsgelder auf 4 Kronen.
- 4.) Schönbrunner und Hetzendorfer Schloß.

Ad 4.) wird bewilligt werden.

Von 1.) und 2.) kann keine Rede sein.

Zentralverband der Invaliden. Wir wollen Folgendes vorschlagen:

1.) Es wird für die Zeit bis zum 15. VI. - Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes - wird dem Verband der Invaliden der Betrag von zwei Millionen Kronen gegeben. Diese Gelder sollen nicht verteilt werden, sondern sie sollen dafür Lebensmittel kaufen und den Invaliden zuweisen. Die Vertreter des Verbandes werden sich damit einverstanden erklären. Die Lebensmittelverteilung würde unter Oberaufsicht des Staatsamtes für Soziale Verwaltung [stattfinden].

2.) Ad 3.) Erhöhung von 1 Krone auf 2 Kronen wollen wir gewähren.

Bitte für die neuerliche Besprechung am Donnerstag um Ermächtigung, diese Vorschläge erstatten zu dürfen.

Angenommen.

~~Dr. Weiss:~~ -

Hanusch: Wir haben neben der allgemeinen Arbeiterunterstützungsaktion auch die Textilarbeiterunterstützungsaktion. Letztere ist am 31. III. abgelaufen.

Wir haben die allgemeine Arbeiterunterstützung bis 15. Mai verlängert. Die deutschen Unternehmer in Deutschböhmen und Sudetenland weigern sich, das Angebot der tschechoslowakischen Regierung 100 % zu übernehmen weil sie sich nicht präj.[udizieren] wollen.

Ca. im Monat 1 Million.

Politikum: Wenn wir die deutschen Unternehmer an die tschechoslowakische Regierung weisen, so könnte darin ein Präjudiz in der Frage der Festhaltung an Deutschböhmen und Sudetenland erblickt werden.

Grimm: Es ist dies die einzige Gruppe von Staatsbürgern in den besetzten Gebieten, die von uns bezahlt wird. Wenn der Kabinettsrat dies für politisch wichtig hält, so stimmt die Finanzverwaltung zu.

Angenommen.

³/₄h.

Stöckler für Donnerstag wegen Dienstreise entschuldigt.

KRP 61 vom 15. April 1919

Beilage zu Punkt 6 betr. Übersichtstabelle des Staatsamtes des Inneren, Zl. 18168, über alle jene Beschlüsse der niederösterreichischen und Kärntner Landesausschüsse hinsichtlich der Einhebung von Umlagen in deren Gemeinden (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Ausdehnung der Vollmacht von Univ.Prof. HR Dr. Oswald Redlich auf die Archive der früheren gemeinsamen und österreichischen Zentralstellen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesantrag des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, Zl. 8135/1919 zum Schutz der Alpen und der Förderung der Alpwirtschaft (9 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 10 betr. Gesetzesbeschluss der prov. Landesversammlung Salzburg auf Errichtung einer Bürgerschule in Bischofshofen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Anwendung der Dienstpragmatik die Beamten und Diener des Auswärtigen Dienstes (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Gewährung einmaliger Mehrbezüge an das Lehrpersonal der Exportakademie (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Antrags des Staatsamtes für Justiz Zl.6862/19 und 6878/19 auf Befristung des Treuegelöbnisses deutscher Beamter für den tschechoslowakischen Staat mit 30. April 1919 (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen Zl. 885/Präs auf Festsetzung der Zuständigkeit hinsichtlich der staatshoheitlichen und staatsaufsichtsrechtlichen Angelegenheiten des Luftfahrtwesens (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des Staatsamtes für Verkehrswesen Zl. 317/Präs auf Forderung der Zuständigkeit für die Beförderung von Staatseisenbahnbeamten in die V. und IV. Dienstklasse (2 Seiten)

Ubersichtstabelle

für den Vortrag im Kabinettsrate.

- Zahl 1985/18: Beschluß des niederösterreichischen Landes-
ausschusses vom 10. September 1918, betreffend
 Einhebung einer 100% übersteigenden Umlage
 in den Schulsprengeln Schandachen, Illmanns,
 und Reingers der Katastralgemeinde Schanda-
 chen im Jahre 1918.
- Zahl 2091/18: Beschluß des niederösterreichischen Landes-
ausschusses vom 24. September 1918, betreffend
 Einhebung einer 100% übersteigenden Umlage
 in den nach Steinbach eingeschulten Gemein-
 deteilen der gleichnamigen Gemeinde im
 Jahre 1918.
- Zahl 2499/18: Beschluß des niederösterreichischen Landes-
ausschusses vom 18. Juni 1918, betreffend Ein-
 hebung einer 100% übersteigenden Umlage auf
 die Hauszins- und Erwerbsteuer im Markte
 Türnitz für das Jahr 1917.
- Zahl 2651/18: Beschluß des niederösterreichischen Landes-
ausschusses vom 18. Juni 1918, betreffend
 Einhebung einer 100% übersteigenden Umlage
 auf die Hauszins- und Erwerbsteuer im Markte
 Türnitz für das Jahr 1918.
- Zahl 2655/18: Beschluß des niederösterreichischen Landes-
ausschusses vom 22. Oktober 1918, betreffend
 Einhebung einer 100% übersteigenden Umlage
 in den nach Waidhofen a. d. Thaya eingeschul-
 ten Gemeindeteilen der Katastralgemeinde
 Klein-Eberhards durch die Ortsgemeinde Ja-
 rolden für das Jahr 1918.
- Zahl 2832/18: Beschluß des niederösterreichischen Landes-
ausschusses vom 23. August 1918, betreffend
 Einhebung einer 100% übersteigenden Umlage
 in der Gemeinde Schrattenbach für das Jahr 1918.
- Zahl 3161/18: Beschluß des niederösterreichischen Landes-
ausschusses vom 15. Oktober 1918, betreffend
 Einhebung einer 100% übersteigenden Umlage
 in den Schulsprengeln Kirchberg am Wechsel,
 Trattenbach und Ottertal der Gemeinde Molzegg
 für das Jahr 1918.
- Zahl 3162/18: Beschluß des niederösterreichischen Landes-
ausschusses vom 8. Oktober 1918, betreffend
 Einhebung einer 100% übersteigenden Umlage
 in den Schulsprengeln Kirchberg am Wechsel
 und Feistritz am Wechsel der Gemeinde Fei-
 stritz am Wechsel für das Jahr 1918.



- Zahl 3405/18: Beschluß des niederösterreichischen Landes-
ausschusses vom 2. Oktober 1918, betreffend
Einhebung einer 100% übersteigenden Umlage
in den Schulsprengeln St. Peter am Neuwald
und Mariensee durch die Ortsgemeinde Amt
Aspang im Jahre 1918.
- Zahl 1859/19: Beschluß des niederösterreichischen Landes-
ausschusses vom 10. September 1918, betreffend
Einhebung einer 100% übersteigenden Umlage
in den nach Furgstall eingeschulten Gemeinde-
teilen der Gemeinde Feichsen für das Jahr
1918.
- Zahl 8943/19: Beschluß des niederösterreichischen Landes-
rates vom 4. Februar 1919, betreffend Ein-
hebung einer 100% übersteigenden Umlage in
den nach Süßenbach eingeschulten Gemeinde-
teilen der Gemeinde Limbach für das Jahr 1919.
- Zahl 3653/19: Beschluß des Kärntnerischen Landesausschusses
vom 3. November 1918, betreffend Einhebung
einer 200% übersteigenden Umlage in den nach
Obermillstatt eingeschulten Gemeindeteilen
der Gemeinde Obermillstatt für das Jahr 1918.
- Zahl 4197/18: Beschluß des Kärntnerischen Landesausschusses
vom 10. November 1918, betreffend Einhebung
einer 200% übersteigenden Umlage in den nach
Görtschach-Förolach eingeschulten Gemeinde-
teilen der Gemeinde Görtschach für das Jahr
1919.
- Zahl 4198/18: Beschluß des kärntnerischen Landesausschusses
vom 30. Oktober 1918, betreffend Einhebung
einer 200% übersteigenden Umlage in den nach
Gnesau, Zedlitzdorf und Patergassen eingeschul-
ten Gemeindeteilen der Gemeinde Gnesau für das
Jahr 1919.
- Zahl 4199/18: Beschluß des kärntnerischen Landesausschusses
vom 25. Oktober 1918, betreffend Einhebung einer
200% übersteigenden Umlage in der Gemeinde Mühl-
dorf und einer Auflage von 10 K von jedem in
dieser Gemeinde zum Verbräuche gelangenden Hek-
toliter gebrannter geistiger Flüssigkeiten ohne
Unterschied der Gradhätigkeit für das Jahr 1919.

ad 7.4

Antrag für den Kabinettsrat.

Ausdehnung der Vollmacht des Hofrates Professors Dr. O. R e d l i c h auf die Archive der früheren gemeinsamen und österreichischen Zentralstellen.

1.) Professor Dr. Oswald R e d l i c h wird bevollmächtigt, den deutschösterreichischen Staat bei der Auseinandersetzung mit den anderen auf dem Boden der ehemaligen Monarchie entstandenen Staaten über deren Ansprüche auf die Archive und Registraturen der früheren gemeinsamen und österreichischen staatlichen Zentralstellen zu vertreten, die hierzu in diesen Archiven notwendigen Arbeiten zu leiten und die nötigen Verhandlungen zu führen.

2.) Hierbei sollen die vom Kabinettsrat in der Sitzung vom 18. Februar 1919 (Kabinettsprotokoll Nr. 43; Pkt. 2) gebilligten Grundsätze als Richtschnur dienen.

3.) Der genannte Bevollmächtigte wird die Vorstände und Leiter der in Betracht kommenden Archive zur Beratung und zur allfälligen Teilnahme an Verhandlungen heranziehen.



Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft.

ad 9.1

Zl: 8735 u 1914.

Für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Entwurf eines Gesetzes betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft

Antrag: Erteilung der Ermächtigung zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes in den Landesversammlungen

000004

betreffend

den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

§ 1.

Alle Alpen müssen samt ihren notwendigen Einrichtungen erhalten und als solche bewirtschaftet werden.

Als Alpen sind jene Grundflächen anzusehen, die sich nach ihrer Lage und allgemeinen Beschaffenheit zur Alpwirtschaft eignen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke im Grundsteuerkataster als Alpen eingetragen sind oder nicht, sowie ob sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom im alpwirtschaftlichen Betriebe standen oder nicht oder ob sie diesen erst nachher zugeführt wurden oder werden.

Die Entziehung einer Alpe aus dem alpwirtschaftlichen Betriebe, die Umwandlung des Alpenbodens oder eines Teiles davon in eine andere Kulturart, sowie alle dem ordentlichen Wirtschaftsbetriebe zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche den künftigen Bestand der Alpen als solchen gefährden oder unmöglich machen, sind verboten.

§ 2.

Das Landesagrarsamt kann im öffentlichen Interesse, sowie aus besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen Gründen, wenn eine höhere Bodenkultur erzielt werden kann, oder wenn eine Alpe zur Bewirtschaftung im Dienste der Viehzucht nicht mehr geeignet ist, Ausnahmen von den vorangeführten Bestimmungen gestatten.

+ für Niederösterreich: 31.

August 1908, L.G.Bl.Nr. 116 vom Jahre 1909

für Oberösterreich: 28. Juni 1909

L.G.Bl.Nr. 32 vom Jahre 1910

für Salzburg: 12. April 1907,

L.G.Bl.Nr. 65

für Steiermark: 7. September

1909, L.G.Bl.Nr. 69

für Kärnten: den Gesetze vom

14. Juni 1908, L.G.Bl.Nr. 3 vom

Jahre 1909 und vom 24. Juli 1914,

L.G.Bl.Nr. 35

für Tirol: 14. Mai 1909, L.G.Bl.

Nr. 60

für Vorarlberg: dieses Gesetzes



Gesetz

vom

wirksam für das Land

betreffend

den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

§ 1.

Alle Alpen müssen samt ihren notwendigen Einrichtungen erhalten und als solche bewirtschaftet werden.

Als Alpen sind jene Grundflächen anzusehen, die sich nach ihrer Lage und allgemeinen Beschaffenheit zur Alpwirtschaft eignen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke im Grundsteuerkataster als Alpen eingetragen sind oder nicht, sowie ob sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom im alpwirtschaftlichen Betriebe standen oder nicht oder ob sie diesem erst nachher zugeführt wurden oder werden.

Die Entziehung einer Alpe aus dem alpwirtschaftlichen Betriebe, die Umwandlung des Alpenbodens oder eines Teiles davon in eine andere Kulturart, sowie alle dem ordentlichen Wirtschaftsbetriebe zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche den künftigen Bestand der Alpen als solchen gefährden oder unmöglich machen, sind verboten.

§ 2.

Das Landesagraramt kann im öffentlichen Interesse, sowie aus besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen Gründen, wenn eine höhere Bodenkultur erzielt werden kann, oder wenn eine Alpe zur Bewirtschaftung im Dienste der Viehzucht nicht mehr geeignet ist, Ausnahmen von den vorangeführten Bestimmungen gestatten.

- + für Niederösterreich: 31. August 1908, L.G.Bl.Nr. 116 vom Jahre 1909
- für Oberösterreich: 28. Juni 1909, L.G.Bl.Nr. 32 vom Jahre 1910
- für Salzburg: 12. April 1907, L.G.Bl.Nr. 65
- für Steiermark: 7. September 1909, L.G.Bl.Nr. 69
- für Kärnten: der Gesetze vom 14. Juni 1908, L.G.Bl.Nr. 3 vom Jahre 1909 und vom 24. Juli 1914, L.G.Bl.Nr. 35
- für Tirol: 14. Mai 1909, L.G.Bl.Nr. 60
- für Vorarlberg: dieses Gesetzes



§ 3.

Für alle Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen, sowie für jene im Einzeleigentume stehenden Alpen, die verpachtet sind oder vorwiegend mit Zinsvieh befahren werden oder auf denen Verbesserungen unter Beihilfe öffentlicher Mittel vorgenommen werden, ist vom Eigentümer ein Wirtschaftsplan (Alpordnung) und bei Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen auch ein Verwaltungsstatut aufzustellen. Der Wirtschaftsplan und das Verwaltungsstatut unterliegen der Genehmigung des Bezirksagraramtes.

Das Bezirksagraramt hat vor Genehmigung des Wirtschaftsplanes das fachliche Gutachten des Alpinspektors einzuholen.

Wenn der Eigentümer einer der im Absatz 1 bezeichneten Alpen innerhalb einer vom Bezirksagraramte zu bestimmenden angemessenen Frist der Verpflichtung zur Vorlage eines Wirtschaftsplanes und bei Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen auch eines Statutes nicht nachkommt, hat das Bezirksagraramt die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Statutes durch den Alpinspektor nach Anhörung des Alpensechusses von Amts wegen vorzunehmen.

§ 4.

Der Wirtschaftsplan hat auf Grund des erhobenen nachhaltigen Ertrages die zulässige Gesamtweidung, sowie die näheren Vorschriften über deren Ausübung nach Umfang, Ort, Art und Weise zu enthalten.

Bei Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen sind die Nutzungen der einzelnen Berechtigten innerhalb der zulässigen Gesamtnutzung nach Verhältnisanteilen anzugeben. Weiters sind in dem Wirtschaftsplan insbesondere Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Alpenwaldes, über die Scheidung der Weide vom Walde, über die Zulässigkeit der Waldweide, über die Heu- und Düngerabfuhr, über die notwendigen Vorkehrungen, Herstellungen und Einrichtungen zur Sicherung und Pflege des Alpenbodens, sowie zur besseren Bewirtschaftung der Alpe aufzunehmen.

§ 5.

Das Verwaltungsstatut bei Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen hat die näheren Bestimmungen über die Einsetzung und die Befugnisse der Verwaltung, die Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten über die Zulässigkeit einer Verpachtung des Gemeinschaftsgutes oder einzelner Nutzungen und Rechte, sowie über die allfällige Bestellung von Vorkaufs- und Einstandsrechten, endlich die Bestimmung zu enthalten, daß das Statut für alle Rechtsnachfolger bindend ist und Abänderungen des Wirtschaftsplanes und des Statutes nur mit behördlicher Genehmigung erfolgen dürfen.

Bei Aufstellung der Wirtschaftspläne und Statuten ist auf etwa noch vorhandene Anordnungen und Statuten thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Die näheren Bestimmungen über den Inhalt der Wirtschaftspläne und der Statuten werden durch Verordnung erlassen.

§ 6.

Die agrarbehördlich genehmigten Wirtschaftspläne und Verwaltungsstatuten sind nach Ablauf von längstens zehn Jahren einer Revision zu unterziehen.

Abänderungen und Ergänzungen der Wirtschaftspläne und Verwaltungsstatuten unterliegen der Genehmigung des Bezirksagraramtes (§ 3).

Dieses hat die Änderungen und Ergänzungen nach Rechtskraft anhangsweise diesen Urkunden beizufügen.

§ 7.

Alpen, welche trotz rechtskräftigen Auftrages des Bezirksagraramtes gar nicht oder nicht voll ausgenützt werden, können von diesem nach Anhörung des Alpenschusses an Einzelpersonen, Gemeinden oder Gemeinschaften verpachtet werden, welche die volle wirtschaftliche Ausnutzung der Alpen gewährleisten.

Desgleichen ist das Bezirksagraramt berechtigt, die Wiederherstellung verfallener Alpgebäude und sonstige wirtschaftliche Vorkehrungen auf Kosten des Eigentümers zu verfügen, falls dieser die Ausführung innerhalb einer angemessenen Frist nicht in Angriff nimmt und bewerkstelligt.

Die auf Privatatalpen mit Beihilfe öffentlicher Mittel hergestellten Meliorationsanlagen, sowie die unter Leitung des Bezirksagraramtes auf Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen ausgeführten oder dem Betriebe einer Mehrzahl von Alpen dienenden wirtschaftlichen Anlagen und Vorkehrungen müssen von den jeweiligen Eigentümern dieser Alpen ~~innerhalb eines vom Bezirksagraramte zu bestimmenden Zeitraumes~~ erhalten werden.

Wenn nicht in dieser Hinsicht schon aus Anlaß der Herstellung der Anlagen besondere Vereinbarungen zustande gekommen sind, oder der Wirtschaftsplan und das Verwaltungsstatut die Erhaltung sicherstellen, kann das Bezirksagraramt die Nutzungsberechtigten zu einer Erhaltungsgenossenschaft zusammenfassen. Das Bezirksagraramt ist berechtigt, im Falle der Vernachlässigung die zur Sicherung der Erhaltung erforderlichen Aufträge zu erteilen und nötigenfalls die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Stämmigen ausführen zu lassen.

Erfolgt die Ausführung der Arbeiten durch das Bezirksagraramt, so werden die rückständigen Beträge bei agrarischen Gemeinschaften, die auf die

Teilgenossen ungelegten Teilbeträge, im Wege der politischen Exekution eingehoben.

Die rückständigen Beträge haften auf der betreffenden Alpe und gelangen vor den Hypothekarforderungen unmittelbar nach den staatlichen Steuern und Abgaben, wenn auf der Alpe jedoch genossenschaftliche Verpflichtungen im Sinne des § 23 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, haften, unmittelbar nach diesen zur Berichtigung.

§ 8.

Wenn die im § 7 bezeichneten Arbeiten vom Bezirksagraramte auf Kosten des Säumnigen ausgeführt werden, so hat es die erforderlichen Mittel aus dem Alpenfonds anzusprechen.

§ 9.

Zur Übersicht über den Bestand und Betrieb aller im Lande bestehenden Alpen ist bei jedem Bezirksagraramte für die Alpen des betreffenden Agrarbezirkes ein Alpbuch anzulegen. Die Einrichtung des Alpbuches sowie der Vorgang bei seiner Anlegung und Evidenzhaltung wird durch Verordnung geregelt. Die Eintragung eines Grundstückes in das Alpbuch ist im Grundbuch anzumerken.

§ 10.

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Agrarbehörden, denen fachliche Beiräte zur Seite stehen.

Als fachlicher Beirat des Bezirksagraramtes ist im Bereiche jeder ein Alpausschuß zu bilden, dessen Mitglieder von zu bestellen sind.

Der fachliche Beirat des Landesagraramtes ist der Landesalpenrat.

Die Beiräte haben auf Aufforderung fachliche Gutachten abzugeben und statistische Anskünfte zu erteilen und können in Angelegenheiten, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, Anträge bei der Agrarbehörde stellen, der sie beigegeben sind.

Die Agrarbehörden haben vor jeder wichtigen wirtschaftlichen Entscheidung, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen wird, den fachlichen Beirat anzuhören.

Die näheren Bestimmungen über die fachlichen Beiräte werden durch Verordnung getroffen.

§ 11.

Den Bezirksagraramtern obliegt die Oberaufsicht über die Einhaltung der Wirtschaftspläne

+ für Niederösterreich: " jedes landwirtschaftlichen Bezirksvereines"
für Oberösterreich und Tirol: " jeder Bezirksgenossenschaft der Landwirte"
für Kärnten: " jedes landwirtschaftlichen Bezirksverbandes"
für Vorarlberg: " jeder Bezirkssektion des Landeskulturrates"
für Steiermark und Salzburg: " jeder Filiale der Landwirtschaftsgesellschaft"

++ für Niederösterreich: " vom landwirtschaftlichen Bezirksvereine"
für Oberösterreich und Tirol: " von der Bezirksgenossenschaft der Landwirte"
für Kärnten: " vom landwirtschaftlichen Bezirksverbände"
für Vorarlberg: " von der Bezirkssektion des Landeskulturrates"
für Steiermark und Salzburg: " von der Filiale der Landwirtschaftsgesellschaft"

und Statuten, über die Erhaltung der mit Beihilfe öffentlicher Mittel ausgeführten Meliorationsanlagen, sowie der unter Leitung der Agraroberbehörde auf Gemeinde- und Gemeinchaftsalpen ausgeführten oder dem Betrieb einer Mehrzahl von Alpen dienenden wirtschaftlichen Anlagen und Vorkehrungen. (§ 7.)

Die unmittelbare Aufsicht obliegt dem Alpeninspektor. Das Bezirksagraramt hat in forstlichen Fragen den Bezirksforsttechniker als Sachorgan beizuziehen.

§ 12.

Über Antrag dieser Sachorgane oder des Alpauausschusses kann das Bezirksagraramt nach Einvernehmung der Eigentümer die Ausführung notwendiger Verbesserungen sowie die Abstellung von Gebrechen im Zustand und in der Bewirtschaftung der im § 3 bezeichneten Alpen anordnen, insofern diese Maßnahmen die zu deren Erhaltung unbedingt notwendige Sicherung und Pflege des Bodens und die für den Alpwirtschaftsbetrieb unerlässlichen Herstellungen und Einrichtungen bezwecken.

Hinsichtlich der Durchführung der getroffenen Anordnungen finden die Bestimmungen der §§ 7 und 8 Anwendung.

§ 13.

Übertretungen dieses Gesetzes sowie der genehmigten Wirtschaftspläne und Statuten werden vom Bezirksagraramt mit Geldstrafen in der Höhe von 2 K bis 1000 K geahndet.

In jedem Straferekenntnisse, durch welches eine Geldstrafe von mindestens 10 K verhängt wird, ist zugleich die Arreststrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat; hierbei ist für einen Strafbetrag von 10 bis 20 K auf einen Tag, bei höheren Geldstrafen für je 20 K auf einen Tag Arrest zu erkennen. Doch darf die Dauer der Arreststrafe sechs Wochen nicht überschreiten.

Die Geldstrafen haben in den für alpwirtschaftliche Zwecke gebildeten und vom Landesrat zu verwaltenden Alpenfonds zu fließen. Der Landesrat hat über die Gebarung mit dem Alpenfonds der Landesversammlung jährlich Rechenschaft zu geben.

§ 14.

Gegen Verfügungen und Erkenntnisse der Bezirksagraramter steht den Parteien die Berufung an das Landesagraramt offen. Der Alpauausschuß ist gleichfalls berechtigt, gegen Entscheidungen des Bezirksagraramtes die Berufung einzubringen.

Über Berufungen entscheidet das Landesagraramt endgültig.

Die Berufungsfrist beträgt in allen Fällen 14 Tage.

+ für Niederösterreich 3. August 1886, L.G.Bl. Nr. 39
 für Oberösterreich: 28. Juni 1909, L.G.Bl. Nr. 33
 für Salzburg: der Gesetze vom 11. Oktober 1892, L.G.Bl. Nr. 32, vom 20. November 1910, L.G.Bl. Nr. 79 und vom 16. Mai 1914, L.G.Bl. Nr. 16
 für Steiermark: 26. Mai 1909, L.G.Bl. Nr. 44
 für Kärnten: der Gesetze vom 6. Juli 1888, L.G.Bl. Nr. 23, vom 18. Mai 1896, L.G.Bl. Nr. 24, und vom 21. Februar 1900, L.G.Bl. Nr. 14
 für Tirol: 19. Juni 1909, L.G.Bl. Nr. 61

++ für Niederösterreich: 31. August 1908, L.G.Bl. Nr. 116 vom Jahre 1909.
 für Oberösterreich vom 28. Juni 1909, L.G.Bl. Nr. 32 vom Jahre 1910
 für Salzburg 12. April 1907, L.G.Bl. Nr. 85
 für Steiermark: 7. September 1909, L.G.Bl. Nr. 69
 für Kärnten: treten die Gesetze vom 14. Juni 1908, L.G.Bl. Nr. 3 vom Jahre 1909 und vom 24. Juli 1914, L.G.Bl. Nr. 35
 für Tirol: 14. Mai 1909, L.G.Bl. Nr. 60
 für Vorarlberg: Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit,

§ 15.

Für die im § 3 angeordnete behördliche Aufstellung der Wirtschaftspläne und Statuten und das bezügliche Verfahren haben die sich auf Regulierungen beziehenden Bestimmungen des Gesetzes vom + betreffend die Teilung und Regulierung agrarischer Gemeinschaften Anwendung zu finden.

§ 16.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von der Landesregierung durch Verordnung erlassen.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und am gleichen Tage tritt das Gesetz vom + außer Kraft.

§ 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatsämter für Land- und Forstwirtschaft, für Inneres und Unterricht und für Justiz betraut.

Begründung

zum

Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

Die in großem Maßstab erfolgte Entziehung von Alpen aus dem alpwirtschaftlichen Betriebe hatte einen bedenklichen Rückgang unseres Viehstandes zur Folge. Infolgedessen machte sich der Wunsch geltend, gegen diesen Übelstand gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen.

Die bezüglichen Bestrebungen setzten in Salzburg bereits im Jahre 1890 ein und führten nach langen Verhandlungen zur Erlassung des Gesetzes vom 12. April 1907, L. G. Bl. Nr. 65, betreffend den Schutz der Alpen.

Da sich der Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft auch in den anderen Alpenländern als notwendig erwies, wurde im Jahre 1907 im Ackerbauministerium ein Gesetzentwurf ausgearbeitet und vom Landwirtschaftsrat gebilligt, welcher sich nicht bloß auf den Schutz der Alpen beschränkte, sondern auch Bestimmungen über die Bewirtschaftung der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft enthielt.

Dieser Gesetzentwurf wurde in den Jahren 1908 und 1909 mit unwesentlichen Abänderungen in den Landtagen von Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Tirol zum Beschluß erhoben und der ~~Ministerial~~ Sanction unterzogen.

Die bezüglichen Gesetze haben sich bewährt, jedoch erscheint es auf Grund der gemachten Erfahrungen wünschenswert, den Schutz der Alpen noch wirksamer zu gestalten, namentlich auch jene Alpen dem Betriebszwange zu unterwerfen, welche bereits vor dem Inkrafttreten der Alpengesetze dem alpwirtschaftlichen Betrieb entzogen wurden, sowie die Bestockung aller Alpen mit Vieh und die Erhaltung der auf den Alpen ausgeführten Meliorationsanlagen besser als bisher zu sichern.

Ferner hat sich die Wahl der als Beiräte der Bezirksagrarräte fungierenden Alpausschüsse durch die Alpenbesitzer als unzureichend erwiesen und empfiehlt es sich, die Bestellung der Mitglieder der Alpausschüsse den landwirtschaftlichen Bezirksverbänden (landwirtschaftliche Bezirksvereine in Niederösterreich, Bezirksgenossenschaften der Landwirte in Oberösterreich und Tirol, landwirtschaftliche Bezirksverbände in Kärnten, Bezirkssektionen des Landeskulturrates in Vorarlberg, Filialen der Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark und Salzburg) zu überlassen.

Infolgedessen wurde im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht und für Justiz ein neuer Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft ausgearbeitet, der auf folgenden Grundsätzen aufgebaut ist:

1. Betriebspflicht.

Alle Alpen müssen erhalten und als solche bewirtschaftet werden.

Zuwiderhandlungen sind verboten und strafbar.

Ausnahmen von der allgemeinen Betriebspflicht können nur im öffentlichen Interesse oder aus besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen Gründen bewilligt werden.

2. Verpflichtung zur Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Verwaltungsstatuten.

Für alle Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen sowie für jene im Einzeleigentum stehenden Alpen, die verpachtet sind oder vorwiegend mit Zinsvieh befahren werden oder auf denen

Verbesserungen mit Beihilfe öffentlicher Mittel vorgenommen werden, ist vom Eigentümer ein Wirtschaftsplan, und bei Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen auch ein Verwaltungsstatut aufzustellen.

Wirtschaftsplan und Verwaltungsstatut unterliegen der Genehmigung der Agrarbehörde.

Kommt der Eigentümer seiner Verpflichtung nicht nach, so erfolgt die Aufstellung des Wirtschaftsplanes durch die Agrarbehörde.

3. Periodische Revision der Wirtschaftspläne und Verwaltungsstatute.

Die genehmigten Wirtschaftspläne und Verwaltungsstatute sind nach längstens 10 Jahren einer Revision zu unterziehen.

4. Zwangsweise Verpachtung.

Alpen, welche trotz behördlich erteilten rechtskräftigen Auftrages gar nicht oder nicht voll ausgenutzt werden, können von der Agrarbehörde verpachtet werden, dadurch wird die volle Bestockung der Alpen mit Vieh ermöglicht.

Die Agrarbehörde kann auch die Wiederherstellung verfallener Alpgebäude und sonstige wirtschaftliche Vorkehrungen auf Kosten des Eigentümers verfügen.

5. Erhaltungspflicht, zwangsweise Bildung von Erhaltungsgenossenschaften und zwangsweise Ausführung von Erhaltungsarbeiten.

Die auf Privatalpen mit Beihilfe öffentlicher Mittel hergestellten Meliorationsanlagen sowie die unter Leitung der Agrarbehörde auf Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen ausgeführten oder dem Betriebe einer Mehrzahl von Alpen dienenden wirtschaftlichen Einrichtungen und Vorkehrungen müssen vor dem Eigentümer ~~unterhalb eines von der Behörde zu bestimmenden Zeitraumes~~ erhalten werden.

Die Behörde kann im Bedarfsfalle die Nutzungsberechtigten zu einer Erhaltungsgenossenschaft zusammenfassen, sowie die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Säumigen ausführen lassen. Die bezüglichen Kosten sind im Wege der politischen Exekution einzubringen und genießen ein gesetzliches Pfandrecht.

6. Alpenfondsk als Dispositionsfondk.

Zur Bestreitung der für die zwangsweise Ausführung von Erhaltungsarbeiten erforderlichen Kosten kann die Agrarbehörde die erforderlichen Beträge aus dem Alpenfondsk ansprechen.

7. Alpbücher.

Zur Übersicht über den Bestand und Betrieb der Alpen sind Alpbücher anzulegen.

8. Behörden und Aufsicht.

Mit der Durchführung des Alpengesetzes sind die Agrarbehörden betraut, denen Sachbeiräte (Alpenschüsse und Alpenrat) beigegeben sind.

Die Oberaufsicht über die Einhaltung der Wirtschaftspläne und Statuten und die Erhaltung der Meliorationsanlagen und sonstigen wirtschaftlichen Anlagen obliegt den Agrarbehörden, welche sich zur unmittelbaren Aufsicht der Alpinpektoren, im Bedarfsfalle auch der Bezirksforsttechniker zu bedienen haben.

9. Zwang zur Ausführung von im Interesse der Erhaltung der Betriebfähigkeit unbedingt notwendigen Arbeiten.

Die Agrarbehörde kann die Ausführung notwendiger Verbesserungen sowie die Abstellung von Gebrechen im Zustande sowie in der Bewirtschaftung solcher Alpen, für welche ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden muß, anordnen, insoweit diese Maßnahmen die zu deren Erhaltung unbedingt notwendige Sicherung und Pflege des Bodens und die für den Alpwirtschaftsbetrieb unerläßlichen Herstellungen und Einrichtungen bezwecken.

ad 4) ad 10.)

Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung
des Landes Salzburg betreffend die Errichtung einer Bürger-
schule in Bischofshofen.

Die provisorische Landesversammlung des Landes Salz-
burg hat in der XIX. Sitzung am 28. Februar 1919 im Grunde des
§ 5 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, L.G. Bl. Nr. 11, wonach von
Fall zu Fall durch ein Landesgesetz festzustellen ist, an wel-
chen Orten und mit welchen Mitteln Bürgerschulen zu errichten
sind, die Errichtung einer öffentlichen dreiklassigen Bürger-
schule sowohl für Knaben als auch für Mädchen in Bischofsho-
fen beschlossen.

Nach Art. II des beschlossenen Gesetzes sind diese
Bürgerschulen in derselben Weise zu erhalten wie die übrigen
Volks- und Bürgerschulen im Lande.

Wie in dem Berichte des Schulausschusses ausgeführt
wird, wurde seitens der Bevölkerung die Errichtung einer Bürger-
schule in Pongau, der im Verlaufe der letzten Jahre in indu-
strieller Hinsicht einen bedeutenden Aufschwung erfahren hat,
bisher einer über die Volksschule hinausgehenden Bildungsan-
stalt entbehrte, als ein dringendes Bedürfnis empfunden.

Für die Errichtung einer Bürgerschule im Markte Bi-
schofshofen war der Umstand massgebend, dass dieser Ort als
Eisenbahnknotenpunkt die günstigste Lage hat und der am
stärksten bevölkerte Ort des Pongaus ist und dass die in
Bischofshofen ansässigen zahlreichen Bediensteten der Eisen-



bahn ein besonderes Interesse daran haben, ihren Kindern eine über die Volksschule hinausgehende Ausbildung zukommen zu lassen.

Nach den vom Landesschulrate gepflogenen Erhebungen kämen für den Besuch der zu errichtenden Bürgerschulen 105 Knaben und 124 Mädchen in Betracht. Auch wenn die Kinder der bürgerlichen Bevölkerung ungefähr mit der Hälfte ausser Anschlag bleiben, so würden trotzdem schon im ersten Jahre die ersten Klassen dieser Schulen eine starke Frequenz aufweisen.

Nach Artikel III ist mit der Durchführung dieses Gesetzes der Landesrat, bzw. der Landesschulrat beauftragt, welcher letzterer auch das d.ö. Staatsamt für Unterricht (im Text heisst es Staatsrat für Unterricht) in Kenntnis zu setzen hat.

Von dem beschlossenen Gesetze wurde das Staatsamt für Unterricht sowohl durch den Landesrat des Landes Salzburg, als auch durch den dortigen Landesschulrat in Kenntnis gesetzt. Während der erstere eine Ausfertigung des Gesetzes anher lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt hat, ersuchte der letztere die Gesetzesvorlage der Sanktion zu führen zu wollen.

Da letzterer Bericht am 31. März l. J. h. a. eingelangt ist, endet die der Staatsregierung im Sinne der Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 4. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung, zur Erhebung der Vorstellungen eingeräumte 14 tägige Frist mit 14. April l. J.

Wie aus der der Gesetzesausfertigung beigelegten Bestätigung des Landesrates zu entnehmen ist, wurde von diesem die Kundmachung des Gesetzes am 10. März 1919 verfügt.

Allerdings wäre nach dem zu diesem Zeitpunkte in Kraft gestandenen Art. 3 des Gesetzes vom 12. November 1918 St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform in Deutsch-österreich, die Genehmigung des Staatsrates zu diesem Gesetze einzuholen gewesen, doch glaube ich im Hinblick auf den Umstand, dass nach den Art. 14 und 15 des bereits bezogenen Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, eine Genehmigung der von den Landesversammlungen beschlossenen Gesetze nicht mehr erforderlich ist und in der Erwägung, dass gegen den Inhalt dieses Gesetzes ein Bedenken nicht obwaltet, die vom Landesrat verfügte Kundmachung nicht weiter bemängeln zu sollen.

A N T R A G :

Ich ersuche daher um die Ermächtigung, von der Erhebung einer Vorstellung gegen das von der Landesversammlung des Landes Salzburg in der XIX. Sitzung am 18. Februar 1919 beschlossene Gesetz, betreffend die Errichtung einer Doppelbürgerschule in Bischofshofen abzusehen, die Landesregierung dagegen zu ersuchen, beim Landesrate die Berichtigung des im Artikel III unterlaufenen Versehens in Anregung zu bringen.



und

Staatssekretär Dr. Bauer führt aus, dass für die Angestellten des Ministeriums des Aeussern die Dienstpragmatik keine Geltung hatte. Für diejenigen derselben, welche Angestellte des Staatsamtes für Aeusseres wurden, gelte sie aber sicherlich vom Tage ihrer Angelobung.

Hinsichtlich der einzelnen Unterschiede betreffend die Gebühren, Urlaube, Qualifikations- und Disziplinarcommission beabsichtige er, nach Einvernahme mit den Staatsämtern des Innern und der Finanzen einen internen Durchführungserlass herauszugeben.

Was die Kanzleibeamten betreffe, so wären sie eingeschritten, im Hinblick auf die Vorbildung, die Sprachenprüfung und, da sie nicht aus den Zertifikatisten hervorgingen, auf die lange Zeit als Praktikanten in die Gruppe C eingereiht zu werden. Der Kabinettsrat stimmt den Ausführungen des Staatssekretärs Dr. Bauer mit der Massgabe zu, dass hinsichtlich der Kanzleibeamten im zwischenstaatsamtlichen Beamtenkomité eine Form gefunden werde, die diese Einreihung ermögliche. Diese Einreihung soll sich nur auf die bereits Angestellten beziehen und einer endgiltigen Regelung der projektierten Beamtenorganisation nicht vorgreifen. Zu diesem Behufe wird, sobald der Vertrag

./.

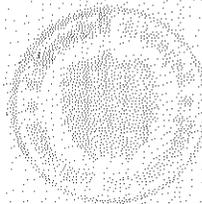
000016



54

dieses Komités vorliegt, auf Grund des heutigen
^{Kabinetts}
~~Ministerrats~~beschlusses der Staatssekretär für
Außeres einen bezüglichen Erlass herausgeben.

Dr. Bauer betont die Dringlichkeit der Frage, die
noch im laufenden Monat endgiltig geregelt werden
müsste.



000017

Anwendung der Dienstpragmatik auf die Beamten und Diener des deutschösterreichischen Auswärtigen Dienstes.

Infolge Errichtung des Staatsamtes für Äußeres und Aufnahme desselben in die Reihe der übrigen deutschösterreichischen Staatsämter gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik) selbstverständlich auch für die in eine Rangklasse eingereihten Beamten und die nach Artikel II des Gesetzes vom 25. September 1908, R. G. Bl. Nr. 204, in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsangestellten des deutschösterreichischen Auswärtigen Dienstes, d. i. des Staatsamtes für Äußeres, der deutschösterreichischen Vertretungsbehörden im Auslande und des deutschösterreichischen Staatsarchives.

Es erübrigt nur, hinsichtlich der Bezüge der Angestellten des deutschösterreichischen Staatsamtes für Äußeres Übergangsbestimmungen zu treffen, welche in Folgendem zusammengefaßt sind:

Für Angestellte des Staatsamtes für Äußeres, welche ihre Gehalte noch nach dem für das gemeinsame Ministerium des Äußern gültig gewesenen Schema beziehen, gelten zur Vorrückung in höhere Gehaltsstufen gleichfalls die Bestimmungen dieses Schemas. Bei Beförderungen treten grundsätzlich die für alle anderen deutschösterreichischen Angestellten geltenden Ansätze in Kraft.

Zur Dienstleistung in das Staatsamt für Äußeres einberufenen Beamten des diplomatischen oder konsularischen Dienstes werden bis zur Dauer eines Jahres folgende Lokalzulagen bewilligt, und zwar: den Konzeptsbeamten der II. Rangklasse: 12.000 K, der IV.: 6000 K, der V. und VI.: 5000 K, der VII.: 4000 K, der VIII.: 3000 K und der IX.: 2000 K. Letztere wird auch den einberufenen Kanzleibeamten aller Rangklassen für die vorbezeichnete Dauer bewilligt. Nach Ablauf eines Jahres wird in allen Fällen einer längeren Einberufung die für die Inlandsbeamten festgesetzte Aktivitätszulage zur Anweisung gelangen. Für die derzeit im Staatsamte für Äußeres verwendeten Auslandsfunktionäre beginnt die gedachte Frist mit dem 1. Mai 1919.

Die Funktions-, bzw. Lokalzulagen der im Auslande verwendeten Funktionäre werden budgetmäßig fixiert. Für die Flüssigmachung und Einstellung der Bezüge dieser Funktionäre gelten die Bestimmungen des Erlasses des gemeinsamen Ministeriums des Äußern vom 8. Juni 1895, Nr. 21.267/3, bzw. der Urlaubsordnungen.

Die Einrechnung eines Äquivalentes für eine Naturalwohnung wird fallweise bestimmt.

Da die Angestellten des deutschösterreichischen Staatsamtes für Äußeres die aus verschiedenen Gründen verzögerte Durchführung der Bestimmungen der Dienstpragmatik begreiflicher Weise mit Ungeduld erwarten und eine weitere Verzögerung als ausgeschlossen bezeichnet werden muß, beabsichtigt das Staatsamt für Äußeres diese Durchführung vorzunehmen, falls bis 1. Mai d. J. seitens der Staatskanzlei, des Staatsamtes für Justiz und des Staatsamtes für Finanzen Einwendungen dagegen nicht erhoben werden.

000018



55

ad 123 Kabitz 174 19 Met 6
P. Y.

SACHVERHALT.

Im Hinblick auf die ausserordentlichen Teuerungsverhältnisse hatte das vormalige k.k. Ministerium für Kultus und Unterricht für das Verwaltungsjahr 1917/18 den Hochschulprofessoren Mehrbezüge gewährt, worauf auch das Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel nach Einholung der ihm mit der Zuschrift der d.ö. Staatskanzlei vom 31. Jänner 1919, Z. 187/Dir., bekanntgegebenen Genehmigung des Staatsratsdirektoriums den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der seinem Ressort unterstehenden Exportakademie solche Mehrbezüge u. zw. in demselben Ausmass flüssig machen liess, welches das Unterrichtsministerium für Hochschulprofessoren festgesetzt hatte.

Für das Verwaltungsjahr 1918/19 hat nun das vormalige Ministerium für Kultus und Unterricht abermals, vorbehaltlich einer seinerzeitigen allgemeinen Regelung der Bezüge, den Hochschulprofessoren mit dem Erlass vom 4. Juli 1918, Z. ad 24041/VII, auf Grund einer Allerhöchsten Ermächtigung vom 28. Juni 1918 Mehrbezüge zugebilligt.

Nach Analogie dieser Verfügung beabsichtigt auch das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, den Lehrkräften der Exportakademie einmalige Mehrbezüge für das Verwaltungsjahr 1918/19 in dem vom Unterrichtsministerium für das seinem Ressort unterstehende Lehrpersonal festgesetzten Ausmass flüssig zu machen. Ferner beabsichtigt es, dem ausserordentlichen Professor Achill DECKER, der erst auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 11. Februar 1919 in den d.ö.



Staatsdienst übernommen werden konnte und daher einen Mehrbezug für das Verwaltungsjahr 1917/18 noch nicht erhalten hat, diesen Mehrbezug im nachhinein zu gewähren.

Die Zubilligung dieser mehrbezüge stellt sich angesichts der immer mehr zunehmenden Teuerung als eine dringliche Massregel dar. Das Staatsamt der Finanzen hat seine Zustimmung schon im Einsichtswege erteilt.

ANTRAG :

Die Staatsregierung wolle die Gewährung nachstehender einmaliger Mehrbezüge an das Lehrpersonal der Exportakademie genehmigen :

1./ für das Verwaltungsjahr 1917/18 dem ausserordentlichen Professor Achill DECKER den Betrag von K 800 ;

2./ für das Verwaltungsjahr 1918/19 dem ordentlichen Professor Dr. Franz HEIDERICH den Betrag von K 1600, dem ordentlichen Professor Hofrat Dr. Josef GRUNTZEL den Betrag von K 1066.67, den ordentlichen Professoren Hofrat Anton SCHMID und Sigmund FEITLER den Betrag von je K 800 und den ausserordentlichen Professoren Dr. Josef PRIEBESCH und Achill DECKER den Betrag von je K 400.

Für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Befristung des
Treuegelöbnisses der deutschen
Beamten für den tschecho-
slowakischen Staat mit 30.
April 1919.

Antrag:

Protesterhebung. Gestattung der Göbnisablegung.

Wie dem Kabinettsprotokolle vom 25. Februar 1919, Nr. 45, zu entnehmen ist wurde mit dem tschecho-slowakischen Gesetze vom 7. Februar 1919, Slg. Nr. 74 (Übersetzung liegt bei), angeordnet, daß die d.ö. Beamten in den von den Truppen des tschecho-slowakischen Staates besetzten und unter dessen Verwaltung genommenen Gebieten binnen Monatsfrist dem tschecho-slowakischen Staate Treue anzugeloben haben, andernfalls sie ihres Dienstpostens und aller Ansprüche auf Gehalt und Pension für sich und ihre Familie verlustig werden. Die Festsetzung des Beginnes der Frist wurde einer Verordnung vorbehalten. Diese Verordnung (Übersetzung angeschlossen) ist nun in dem am 26. März d. J. ausgegebenen XXXII. Stücke der Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschecho-slowakischen Staates erschienen; sie verfügt, daß die Frist am 1. April beginnt und am 30. April 1919 endet.

Nach dem bezogenen Kabinettsprotokolle wurde beschlossen durch das Staatsamt für Äußeres gegen das Vorgehen der tschecho-slowakischen Regierung bei der Entente und bei der Regierung des tschecho-slowakischen Staates Protest einlegen zu lassen und wenn der Protest zu keinem Ziele führt, den d.ö. Beamten für ihr weiteres Verhalten besondere Instruktionen zu erteilen.

In den Tagesblättern vom 6. April d. J. war zu lesen, daß die deutsch-böhmische Landesregierung die Aufmerksamkeit des Staatsamtes für Äußeres auf obige Verordnung gelenkt und ein



diplomatisches Einschreiten veranlaßt hat. Das Vorgehen der deutschböhmischen Landesregierung dürfte nicht ohne nachdrückliche Unterstützung durch die Staatsregierung bleiben können und Beschlüsse erheischen, die über das der Landesregierung unterstehende Verwaltungsgebiet hinausreichen, denn in der gleichen Lage befinden sich die Staatsbediensteten im Sudetenlande und in den mit Ober- und Niederösterreich verbundenen deutschen Siedlungsgebieten Südböhmens und Südmährens; insbesondere kommen die gerichtlichen Beamten in Znaim und Joslowitz in Betracht, die bisher keinerlei Gelöb- nis für den tschecho-slowakischen Staat geleistet haben, des- wegen vom Amte enthoben sind, aber im Genusse einer von der tschecho-slowakischen Regierung flüssiggemachten Beihilfe stehen. Der Wortlaut des Gesetzes (Verlust der Stellung und aller Ansprüche) stellt für den Fall der Gelöbnisverweigerung wohl auch die Auszahlung solcher Beihilfen in Frage.

Wegen der Wichtigkeit, die der Bedeutung des Treugelöb- nisses, der kurzen Befristung für dessen Ablegung und den Folgen der Nichtleistung zukommt, wird beantragt,

a) gegen das Vorgehen der tschecho-slowakischen Regie- rung neuerlich bei dieser Regierung und bei der Entente durch das Staatsamt für Äußeres Protest einlegen zu lassen,

b) den deutschen Staatsbediensteten im Einklange mit den Kabinettsratsbeschlüssen vom 9. Jänner 1919 die Ablegung des Gelöbnisses, dem vor Entscheidung über die Gebietsfrage eine nur zwischenzeitliche Geltung beigelegt werden kann, zu empfehlen.

Wien, am 10. April 1919.



act 13.)

6878/19

Für den Kabinettsrat .

Gegenstand: Befristung des Treueides der deutschen Notare für den tschecho-slowakischen Staat mit 10. Mai 1919.

Antrag:

Protesterhebung. Gestattung der Eidesablegung.

In dem am 26. März d. J. ausgegebenen XXXII. Stücke der Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschecho-slowakischen Staates ist ein Gesetz über die Abänderung einzelner Bestimmungen der Notariatsordnung (Übersetzung angeschlossen) kundgemacht, das in den Artikeln 3, 6 und 9 bestimmt, daß sämtliche im Gebiete der tschecho-slowakischen Republik ernannten Notare innerhalb eines Monats nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes, also bis spätestens 10. Mai 1919 den Treueid auf die tschecho-slowakische Republik zu leisten haben, widrigens sie der durch ihre Ernennung zum Notar erlangten Berechtigung verlustig werden.

In den von Deutschösterreich in Anspruch genommenen Gebieten der Sudetenländer widerstreitet die Abnahme des Treueides von den deutschen Notaren in der nämlichen Weise wie die Abnahme des Treugelöbnisses von den deutschen Beamten (JAZ. 6862/19) dem Artikel 45 des Haager Übereinkommens über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, RGBl. Nr. 174/13.

Es wird daher beantragt,

a) wegen des Treueides, der von den deutschen Notaren in den bezeichneten Gebieten gefordert wird, ebenso wie wegen des Treugelöbnisses, das die deutschen Staatsbediensteten in diesen Gebieten abzulegen haben, durch das Staatsamt für Äußeres Protest einlegen zu lassen.

b) den Notaren im Einklange mit den Kabinettsratsbeschlüssen vom 9. Jänner 1919 die Ablegung des Treueides, den bis zur Entscheidung über die Gebietsfrage eine nur zwischenweilige Wirkung beigelegt werden kann, zu empfehlen.

Wien, am 10. April 1919.

Pratish



G e s e t z

vom 7. Februar 1919, Sig. Nr. 74, über die Übernahme von
Staatsbeamten und Staatsangestellten sowie von Beamten
und Angestellten staatlicher Betriebe und Fonds.

Kraft Beschlusses der Nationalversammlung wird
verordnet:



§ 1.

Alle Staatsbeamten und dauernd angestellten Bediensteten des ehemaligen österreichischen Staates und der österreichisch-ungarischen Monarchie sowie der Betriebe und Fonds dieser Staaten verbleiben, soweit sie am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes bei Staatsämtern, staatlichen Betrieben oder Fonds im Bereiche der tschecho-slowakischen Republik, ausgenommen die Slowakai, durch eine andere Regierung als durch die Regierung der tschecho-slowakischen Republik angestellt wurden, weiterhin Staatsangestellte der tschecho-slowakischen Republik, wenn sie sich innerhalb eines Monats zu dem angeordneten Gelöbnisse melden und es ablegen.

Dieses Gelöbnis wird schriftlich geleistet und lautet:
Ich gelobe Treue der tschecho-slowakischen Republik. Ich gelobe, daß ich alle ihre Gesetze beobachten und alle meine Dienstpflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde.

Der Tag, an dem die im ersten Absatze festgesetzte einmonatige Frist beginnt, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 2.

Wer sich nicht rechtzeitig zum Gelöbnisse meldet und es nicht ablegt, obwohl kein unüberwindliches Hindernis vorliegt, verliert seinen Posten und alle Ansprüche auf Gehalt und Ruhegenüsse für sich und seine Familie.

§ 3.

Die näheren Bestimmungen darüber, wie das Gelöbniß abzulegen ist, wird eine Verordnung bestimmen.

§ 4.

Durch ein besonderes Gesetz wird das Recht der Regierung geregelt, in Ausnahmefällen innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Wirksamkeit des Gesetzes, einzelne Angestellte auch aus anderen Gründen als jenen der Dienstpragmatik aus dem Dienste zu entlassen, soweit sie im Dienste schon vor dem 28. Oktober 1918 gewesen sind.

§ 5.

Dieses Gesetz wird am Tage der Kundmachung wirksam.

§ 6.

Mit seiner Durchführung werden alle Ministerien betraut.

G e s e t z

vom 18. März 1919, Slg. Nr. 155, womit vorläufig die Bestimmungen der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871 und der Gesetzesartikel XXXV : 1874 und VII : 1886 abgeändert werden.

Kraft Beschlusses der Nationalversammlung wird verordnet, wie folgt:

Artikel 1.

Das Amtssiegel des Notars hat zu enthalten: Namen und Vornamen des Notars, seine Eigenschaft als „Notar“ und die Benennung seines Amtssitzes und des Landes.

Artikel 2.

Wenn die Kautions- und das Amtssiegel genehmigt wurden, wird sich der Notar darüber ausweisen, die erforderliche Anzahl von Abdrücken seines Siegels und Ausfertigungen seiner Unterschrift vorlegen und bei dem Gerichtshofe II. Instanz um seine Beeidigung ansuchen; die Unterschrift hat seinen Namen und Vornamen und die Eigenschaft als „Notar“ zu enthalten.

Artikel 3.

Bei dem Gerichtshofe II. Instanz oder bei dem vom Gerichtshofe II. Instanz bestimmten Gerichtshofe I. Instanz wird er nach folgender Formel beeidet werden:

„Ich schwöre, daß ich der tschecho-slowakischen Republik stets treu und ihrer Regierung gehorsam sein werde, daß ich alle Gesetze und geltenden Verordnungen beobachten und mein Amt als Notar nach den gesetzlichen Bestimmungen gehörig und gewissenhaft versehen werde“.

Der Eid wird in der Art abgelegt, daß der Eidesableger ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses den



Wortlaut des Eides wiederholt und sodann Demjenigen die Hand reicht, der ihn beeidet. Andere Förmlichkeiten sind nicht notwendig.

Artikel 4.

Das Amtssiegel der Notariatskammer hat nur die Bezeichnung „Notariatskammer“ und den Namen ihres Amtssitzes zu enthalten.

Artikel 5.

Die Notare können bei Ausübung ihres Amtes weiterhin ihre bisherigen genehmigten Siegel benutzen, soweit sie gemäß Artikel 1 dieses Gesetzes richtiggestellt sind. Es ist nicht notwendig, sie neuerlich zu genehmigen oder in das Archiv abzugeben.

Artikel 6.

Sämtliche im Gebiete der tschecho-slowakischen Republik schon ernannte Notare müssen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes den im Artikel 3 angeführten Eid ablegen. Dies geschieht mit ungestempelter Eingabe an den Gerichtshof II. Instanz, worin sie die im Artikel 3 angeführte Eidesformel eigenhändig unterschreiben und ihr Amtssiegel beidrücken. Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann der Gerichtshof II. Instanz über Ansuchen die Frist angemessen verlängern. Wenn ein Notar innerhalb der bestimmten oder verlängerten Frist diesen Eid nicht ablegt, wird angenommen, daß er auf das Amt Verzicht leistet und wird nach den Bestimmungen der Notariatsordnung vorgegangen werden. Mit dem Ablaufe des Tages, bis zu dem der Eid abzulegen war, wird der Berechtigung verlustig, als von Staate beglaubigter Notar das Amt im Sinne der Notariatsordnung wirksam zu versehen.

Artikel 7.

Die vom Notar bis zu dem Tage des Ablaufes der Frist zur Eidesablegung in der früheren Form und mit den bisherigen Erfordernissen verfaßten oder beglaubigten Urkunden sind im Sinne der Notariatsordnung für das ganze Staatsgebiet als gültig anzusehen.

Nach dieser Frist genießen öffentlichen Glauben nur die von einem beeideten Notar verfaßten oder beglaubigten und mit Siegel und Unterschrift gemäß Artikel 1 und 2 versehenen Urkunden.

Artikel 8.

Die Durchführung des Gesetzes wird dem Justizminister übertragen.

Artikel 9.

Dieses Gesetz wird am 15. Tage nach der Kundmachung wirksam. Gleichzeitig verlieren alle mit diesem Gesetze nicht in Übereinstimmung stehenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Wirksamkeit.



Der d.ö. Staatssekretär für
Verkehrswesen.

W i e n, am 13. April 1919.

A. 885 / Präs.

Vollzugsanweisung der Staatsregierung

VOM 1919, betreffend Festsetzung der Zuständigkeit hinsichtlich der staatsheftlichen und staatsaufsichtsrechtlichen Angelegenheiten des Luftfahrtwesens.

§ 1)

Die führende Behandlung aller aus dem Staatshefts- und Staatsaufsichtsrechte entspringenden Angelegenheiten des Luftfahrtwesens obliegt, insoweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen noch die Zuständigkeit eines anderen Staatsamtes besteht, ab 1. Mai 1919 dem Staatsamte für Verkehrswesen. Insbesondere hat dieses Staatsamt die einheitliche gesetzliche Regelung des Luftfahrtwesens vorzubereiten.

§ 2)

~~Die Liquidierungsgeschäfte der Fliegertruppe sowie die~~ Angelegenheiten der künftigen Gestaltung des militärischen Luftfahrtwesens hat das Staatsamt für Heerwesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Verkehrswesen zu besorgen.

§ 3)

Vom 1. Mai 1919 angefangen werden jene Ausgaben, die dem Staatsamte für Verkehrswesen aus Anlaß der ihm gemäß § 1 der Vollzugsanweisung zufallenden Geschäfte erwachsen, zu Lasten jener Voranschlagspositionen zu fallen haben, die den bisher mit diesen Angelegenheiten befaßten Staatsämtern für die Bedeckung der bezüglichen Ausgaben voranschlagsmäßig zur Verfügung stehen.



B e g r ü n d u n g .

Der völlige Mangel an grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen und an einer Regelung der Ressortzuständigkeit für das Luftfahrtwesen hat es mit sich gebracht, daß bisher mehrere Staatsämter sich jeweils im Bedarfsfalle mit einzelnen hinsichtlich des Luftfahrtwesens gerade auftauchenden Fragen beschäftigt haben oder daß irgend ein Beamter eines Staatsamtes aus Privatinteresse die Behandlung von Teilagenden dieses Verkehrszweiges an sich gezogen hat.

In der letzten Zeit wurden die Angelegenheiten des Luftfahrtwesens fast ausschließlich vom Staatsamte für Heerwesen besorgt, aber auch dieses hat nur die Regelung des Flug- und Fliegerdienstes vom Gesichtspunkte des militärischen Bedürfnisses vorgenommen, so daß dormalen hinsichtlich des Luftfahrtwesens eine völlige Zersplitterung der Zuständigkeit besteht, welche bei der immer mehr hervortretenden Bedeutung dieses Verkehrszweiges für die Allgemeinheit naturgemäß das Verlangen nach ehester Abhilfe und Schaffung einer Zentralstelle für die Führung der staatlichen Verwaltung des Luftfahrtwesens ausgelöst hat.

Bei einer am 16. Jänner 1919 über diesen Gegenstand stattgehabten zwischenstaatsamtlichen Besprechung wurde einhellig der Meinung Ausdruck gegeben, das Staatsamt für Verkehrswesen, als diejenige Stelle, welche die staatliche Fürsorge für alle Verkehrsangelegenheiten innehat, wäre das berufene Ressort die führende Behandlung aller Angelegenheiten des Luftfahrtwesens zu übernehmen.

In seiner Sitzung vom 24. März 1919 (Kabinettsratsprotokoll Nr. 53) hat der Kabinettsrat den auf Grund der obangeführten Besprechung vom Herrn Staatssekretär für Verkehrswesen gestellten diesbezüglichen Antrag in folgender Form genehmigt:

Die führende Behandlung aller Angelegenheiten des Luftfahrtwesens obliege, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmung die Zuständigkeit eines anderen Staatsamtes gegeben sei, dem Staatsamte für Verkehrswesen. Dieses habe eine eigene Dienst-

stelle für Angelegenheiten des Luftfahrtwesens einzurichten und im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern alle auf diesem Gebiete erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Vorarbeiten hinsichtlich der erforderlichen Gesetzgebung durchzuführen und den Entwurf einer Vollzugsanweisung über die Vereinigung der erwähnten Angelegenheiten bei dem Staatsamte für Verkehrswesen auszuarbeiten.

Der Kabinettsrat fügte dem noch bei, daß alle finanziell belangreichen Maßnahmen nur nach jeweils mit dem Staatsamte der Finanzen gepflogenen Einvernehmen zu erlassen sein werden. »

Bei dem näheren Studium der auf Grund dieses Kabinettsratsbeschlusses erforderlichen Maßnahmen ist das Staatsamt für Verkehrswesen zur Ueberzeugung gelangt, daß hinsichtlich des derzeit gänzlich desorganisierten Luftfahrtwesens eine Ordnung und einheitliche Regelung in absehbarer Zeit nur dann zustande kommen kann, wenn die einzelnen mit diesem Verkehrszweige zusammenhängenden Agenden systematisch und aufbauend in den Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrswesen eingereicht werden.

Die sofortige Uebernahme aller Angelegenheiten des Luftfahrtwesens unter einem, schon auch der Einrichtung und Leitung sowie des Betriebes eines von den beschäftigungslosen Heerespiloten angestrebten, sofort zu aktivierenden, staatlichen Luftverkehrsunternehmens in den Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrswesen würde dem beabsichtigten Zwecke keineswegs entsprechen, zumal das Staatsamt für Verkehrswesen gegenwärtig über keine Organe verfügt, welche im Luftfahrtwesens derartig ausgebildet und erfahren wären, um vom Anbeginne mit der erforderlichen Kraft und Autorität den bestehenden verworrenen Zuständen und masselosen Aspirationen entgegentreten zu können.

Das Staatsamt für Verkehrswesen beantragt daher in Erwägung der vorstehenden Ausführung vorerst als vorläufige Maßnahme die staatshoheits- und staatsaufsichtsrechtlichen Angelegenheiten des Luftfahrtwesens in seinen Wirkungskreis einzubeziehen und in seiner Hand zu vereinigen, dagegen jedoch den ausübenden staatlichen Luftfahrtdienst - der sich bisher nur auf Übungsfahrten



der Heerespiloten beschränkte, bei welchen fallweise Zivilpersonen gegen Bezahlung aufgenommen wurden - bis auf weiteres in der Verwaltung jenes Staatsamtes zu belassen (Heerwesen), welches bisher den staatlichen Luftfahrtdienst im Frieden wie im Kriege geleitet hat und auch über die erforderlichen exekutiven Organe hierzu verfügt.

Das Staatsamt für Verkehrswesen betrachtet es als seine erste Aufgabe, einen Gesetzentwurf für die einheitliche Regelung des Luftfahrtwesens im Einvernehmen mit den übrigen Staatsämtern vorzubereiten und hierbei auch unter Heranziehung von Sachleuten alle jene Richtlinien festzulegen, welche zur künftigen Ordnung der noch schwebenden Fragen hinsichtlich der Verwendbarkeit und Verwendung des vorhandenen Kriegsmaterials der Fliegertruppe sowie der Flugplätze und Flughäfen für einen zivilen öffentlichen Verkehr sowie für die Gestaltung und den Betrieb eines allenfalls vom Staate zu unternehmenden tätigen Luftdienstes zu verfolgen sind.

In diesem Sinne hat das Staatsamt für Verkehrswesen den anliegend mitfolgenden Entwurf einer Vollzugsanweisung erstellt.

Was das Meritum des Entwurfes betrifft, finden die Bestimmungen des § 2), demgemäß die Liquidierungsgeschäfte der Fliegertruppe sowie die Angelegenheiten der künftigen Gestaltung des militärischen Luftfahrtwesens dem Staatsamte für Heerwesen führend zu überlassen sind, darin ihre Begründung, daß es sich in diesem Belange nicht um die Wahrung und Förderung eines dem allgemeinen öffentlichen Interesse dienenden Verkehrsweiges, sondern nur um das besondere Interesse eines einzigen Ressorts (Heerwesen) handelt, zu dessen Betreuung das Staatsamt für Verkehrswesen nach seinem Wirkungskreise weder zuständig sein kann noch auch die erforderlichen fachlichen Qualifikationen besitzt.

Hinsichtlich der formellen Seite des Entwurfes wird bezüglich der Zuständigkeit zur Erlassung der beregten Vollzugsanweisung darauf hingewiesen, daß - wie im Eingange bereits erwähnt wurde - bisher eine Bestimmung über die fachliche Zuständigkeit des Luftfahrtwesens von keiner Regierung erlassen worden ist und

auch das Gesetz vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 180, hierüber nichts enthält. Da es sich im Gegenstande dabei nicht um die einvernehmliche Uebertretung bereits bestehender Zuständigkeiten von einem Staatsamte auf ein anderes, sondern um die grundsätzliche Festlegung der bisher staatlich nicht geregelten Zuständigkeit für einen das allgemeine Interesse und die Rechtssphäre Einzelner berührenden Verkehrsweig handelt, erscheint für die Erlassung der bezüglichen Vollzugsanweisung nur die Staatsregierung als solche nicht aber das Staatsamt für Verkehrswesen zuständig.

Im Hinblick auf die angeführten Gründe, die Dringlichkeit der Angelegenheit und ferner zu dem Zwecke, die gesetzgeberische Arbeit, deren Vorbereitung beim Staatsamte für Verkehrswesen schon weit vorgeschritten ist, rasch der Vollendung auszuführen sowie die erforderliche Einleitung zur Erzielung eines Einverständens mit den übrigen Staatsämtern ehestens treffen zu können, stellt das Staatsamt für Verkehrswesen folgenden

A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle beschließen :

• Die führende Behandlung aller aus dem Staatshoheits- und Staatsaufsichtsrechte entspringenden Angelegenheiten des Luftfahrtwesens obliegt, insoweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen noch die Zuständigkeit eines anderen Staatsamtes besteht, ab 1. Mai 1919 dem Staatsamte für Verkehrswesen.

Die Liquidierungsgeschäfte der Fliegertruppe, die Angelegenheiten der künftigen Gestaltung des militärischen Luftfahrtwesens sowie die Verwaltung des ausübenden staatlichen Luftfahrtendienstes hat bis auf weiteres das Staatsamt für Meerwesen zu besorgen.

Die sofortige Verlautbarung der Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend Festsetzung der Zuständigkeit hinsichtlich der staatshoheitlichen und staatsaufsichtsrechtlicher Angelegenheiten des Luftfahrtwesens wird an der vom Staatsamte für Verkehrswesen beantragten Fassung genehmigt.

Der 1. O. Staatssekretär für Verkehrswesen



F. 211 m.p.

000033

W i e n , am 14. April 1919.

2. 3 1 7 / Präs.

Ad 15.
P. 106

V o r t r a g

für den K a b i n e t t r a t .



Gegenstand:

Zuständigkeit des Staatssekretärs für Verkehrswesen zur Beförderung von Staatseisenbahnbeamten in die V. und IV. Dienstklasse.

Mit der Zuschrift vom 5. Februar 1919, Z. 175/Dir., wurde dem Staatsamte für Verkehrswesen die Entscheidung des Staatsratsdirektoriums vom 30. Jänner 1919 mitgeteilt, derzufolge der Staatssekretär für Verkehrswesen Beförderungen von Staatseisenbahnbediensteten in solche Diätenklassen, die der VI. und V. Rangklasse der Staatsbeamten entsprechen, nicht mehr, wie dies früher dem Eisenbahnminister auf Grund des § 6, P. 6 des Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung zustand, im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen, sondern die bezüglichen Anträge dem Staatsratsdirektorium zur Entscheidung vorzulegen hat.

Dadurch, daß die Einrichtung des Staatsratsdirektoriums nicht mehr besteht, ist die Beobachtung dieses Beschlusses un- durchführbar geworden.

Die Bestimmungen des Art. 7 (1) des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung finden auf die erwähnten Fälle keine Anwendung, da ein Gesetz, demzufolge die erwähnten Beförderungen dem Staatsratsdirektorium vorbehalten sind, nicht besteht. Die einzige für die Frage der Zuständigkeit in Betracht kommende staatliche Anordnung - es ist die Kundmachung des Handelsministers vom 19. Jänner 1896, R.G.Bl. Nr. 16, betreffend das Organisationsstatut für die

staatliche Eisenbahnverwaltung - behält vielmehr die Beförderung aller Beamten dem Eisenbahnminister vor.

In materieller Beziehung würde die Aufhebung des unbeschränkten Beförderungsrechtes des Staatssekretärs für Verkehrswesen nicht nur eine Einschränkung der Befugnisse dieses Staatssekretärs bedeuten, sondern immerhin auch eine Umständlichkeit bei der Vornahme von Beförderungen in die V. und IV. Dienstklasse zur Folge haben.

Bisher wickelte sich der Vorgang in der Weise ab, daß die von den Unterbehörden erstatteten Beförderungsvorschläge nach entsprechender sachlicher Bearbeitung in der Beförderungssitzung vorgetragen und von dem Staatssekretär gegebenenfalls unmittelbar genehmigt wurden.

Nunmehr würde sich an diesen Vorgang erst noch ein schriftlicher Vortrag an die zur Vornahme der Beförderung befugte Stelle anzuschließen haben, dem eine Begründung beizugeben wäre.

Da bis zum Rücklangen der jeweiligen Entschließung ein gewisser Zeitraum verstreichen muß, könnte es auf Schwierigkeiten stoßen, die Ernennungen in die V. und IV. Dienstklasse gleichzeitig mit den übrigen Beförderungen zur Verlautbarung zu bringen.

Ich beabsichtige daher an den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung mit der Bitte heranzutreten, das früher dem Eisenbahnminister hinsichtlich der Staatseisenbahnbeamten aller Dienstklassen zugestandene unbeschränkte Beförderungsrecht nunmehr dem Staatssekretär für Verkehrswesen zu übertragen.

Schließlich stelle ich den Antrag der Kabinettsrat wolle beschließen:

„Der Staatssekretär für Verkehrswesen wird zur Einbringung eines auf die Festsetzung seiner Zuständigkeit zur Beförderung von Staatseisenbahnbeamten in alle Dienstklassen abzielenden Antrages an den Präsidenten der Nationalversammlung ermächtigt.“

Der d.ö. Staatssekretär für Verkehrswesen: